Dauerdelikte

Dr. Christian Rühs, Bochum*

ı.	I. Einleitung		
II.	I. Was sind Dauerdelikte?324		
	1.	Typen von Delikten	
	2.	Definition des Dauerdelikts und Beispiele der herrschenden Meinung; Besitz- delikte	
	3.	Kritik an der Kategorie der Dauerdelikte und Präzisierung der Definition328	
		a) Bezugspunkt der Definition: Abstrakt-generelle Norm oder konkret- individueller Einzelfall?	
		b) Ergänzung der abstrakten Definitionskriterien: Schwerpunkt des Unrechts331	
	4.	Diskussion ausgewählter Tatbestände	
III.	II. Was folgt aus der Einordnung als Dauerdelikt?		
	1.	Vollendungszeitpunkt und Beendigungszeitpunkt	
		a) Vollendung338	
		b) Beendigung339	
	2.	Verlängerte Beteiligungsphase	
	3.	Verlängerte Qualifikationsphase	
	4.	Verlängerte Notwehrlage nach § 32 StGB	
	5.	Intertemporales Strafrecht und Strafanwendungsrecht/Gerichtsstand342	
		a) Intertemporales Strafrecht und Tatzeit: §§ 2, 8 StGB	
		b) Strafanwendungsrecht und Tatort, Gerichtsstand: § 9 StGB und § 7 Abs. 1 StPO343	
	6.	Späterer Verjährungsbeginn	
	7.	Spätere Verfristung des Strafantragsrechts	
	8.	Konkurrenzen345	
		a) Zusammentreffen des Dauerdelikts mit parallel verwirklichten Taten345	
		b) Möglichkeit der Verklammerung346	
		c) Behandlung einzelner Teilakte des Dauerdelikts; Unterbrechungen347	
IV.	IV. Zusammenfassung		

^{*} Der *Autor* ist derzeit Wiss. Mitarbeiter in einer Rechtsanwaltskanzlei in Bochum.

I. Einleitung

Die Einordnung eines Straftatbestands als Dauerdelikt hat nach herrschender Auffassung rechtliche Folgen insbesondere für den Beendigungszeitpunkt und damit den Verjährungsbeginn einer Tat. Im Einzelfall entscheidet sie daher über die Verfolgbarkeit und Bestrafung eines materiellrechtlich strafbaren Verhaltens. Die dogmatische Einordnung eines Delikts als Dauerdelikt ist damit nicht rein akademischer Natur, sondern ist auch für die Strafverfolgungspraxis relevant. Dieser Beitrag diskutiert die dogmatischen Grundlagen der Gruppe der Dauerdelikte samt ihrer Kritik (II.) und veranschaulicht die an die Charakteristik von Dauerdelikten anknüpfenden rechtlichen Folgen (III.), von denen eine verlängerte Beendigungsphase und ein späterer Verjährungsbeginn nur einige sind.

II. Was sind Dauerdelikte?

Als erstes soll geklärt werden, was Dauerdelikte überhaupt sind bzw. nach herrschender Auffassung sein sollen. Hierzu werden ein paar Bemerkungen zum Verhältnis dogmatischer Deliktstypen vorausgeschickt (1.), bevor eine abstrakte Definition des Dauerdelikts, flankiert von konkreten Beispielen aus Perspektive der herrschenden Meinung, präsentiert wird (2.). Auch auf die wissenschaftliche Kritik zur Kategorie der Dauerdelikte soll eingegangen werden. Aus ihrer Diskussion ergeben sich notwendige Präzisierungen für die Definition der Dauerdelikte. Im Zuge dessen wird, ausgehend von der Rechtsprechung zur Kategorie der Dauerdelikte, ein zentrales Kriterium für die Einstufung von Tatbeständen als Dauerdelikte vorgeschlagen: Der Schwerpunkt des durch den Tatbestand erfassten Unrechts, anhand dessen jedes Delikt auf seine Zugehörigkeit zu den Dauerdelikten hin untersucht werden kann (3.). Sodann sollen die so gewonnenen Einstufungskritierien auf ausgewählte Tatbestände angewendet werden (4.).

1. Typen von Delikten

Straftatbestände bzw. Delikte lassen sich, je nach Betrachtungsweise und je nach dem Zweck, den man mit der Systematisierung erreichen will, in verschiedene dogmatische oder auch nur beschreibende¹ Typen oder Gruppen einordnen. Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum findet sich ein reichhaltiges Angebot zu entsprechenden Systematisierungen.² Delikte können als Vorsatzdelikte³ und Fahrlässigkeitsdelikte⁴ oder als Kombination beider Formen⁵ typisiert werden, sie können Begehungs-

Die dogmatische Relevanz des Typus des Dauerdelikts stellt Wagner, ZflStw 6/2023, 349 (352) in Frage und schlägt vor, den Unrechtsgehalt von Dauerdelikten mit der Konstruktion einer nachfolgenden Unterlassungsstrafbarkeit aufzufangen. Diesem Vorschlag im Speziellen wird hier nicht gefolgt. Wohl aber soll Wagners Differenzierung zwischen einer dogmatischen Kategorie, die bestimmte rechtliche Folgen nach sich zieht, und einer bloß phänomenologischen Beschreibung (einer Verwirklichungsform einer Straftat im Einzelfall) im Folgenden aufgegriffen werden.

² Umfassend Baur, ZJS 2017, 529 ff. und 655 ff.; Sachse/Latz, Ad Legendum 2022, 237 ff.; siehe auch Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 6 Rn. 37 ff.; v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, Lexikon des Strafrechts, Deliktstypen und ihre spezifischen Eigenheiten; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 31 ff.

³ Wegen § 15 StGB ist das Vorsatzdelikt die Grundform von Tatbeständen des StGB.

⁴ Z.B. § 222 StGB.

⁵ So in Form erfolgsqualifizierter Delikte gem. § 18 StGB, von denen z.B. die Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 StGB eines ist, *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 227 Rn. 1.

delikte⁶ oder (echte⁷ oder unechte⁸) Unterlassungsdelikte sein, Erfolgsdelikte oder Tätigkeitsdelikte⁹, abstrakte Gefährdungsdelikte¹⁰ oder konkrete Gefährdungsdelikte¹¹; eigenhändige¹² oder nicht zwingend eigenhändige Delikte usw. Häufig wird bei diesen Einordnungen mit gegensätzlichen Begriffspaaren gearbeitet, um bestimmte Deliktstypen voneinander abzugrenzen. Dabei ist aber nicht jedes Delikt immer nur einem einzigen Typus zugeordnet, der sämtliche andere Zuordnungen ausschließen würde. Vielmehr ist die Charakteristik eines jeden Delikts potentiell gemischt:¹³ So können Erfolgsdelikte wie auch Tätigkeitsdelikte als Vorsatzdelikte oder Fahrlässigkeitsdelikte auftreten;¹⁴ ein abstraktes Gefährdungsdelikt ist mangels vorausgesetztem Erfolgseintritt in der Regel ein Tätigkeitsdelikt;¹⁵ ein konkretes Gefährdungsdelikt kann den Gefahrenerfolg fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführen;¹⁶ ein unechtes Unterlassungsdelikt kann ebenfalls vorsätzlich¹⁷ oder fahrlässig¹⁸ verwirklicht werden.

2. Definition des Dauerdelikts und Beispiele der herrschenden Meinung; Besitzdelikte

Inmitten der oben aufgezeigten Gemengelage befindet sich auch der Typus des Dauerdelikts. Er wird als Gegensatz zum Typus des sog. Zustandsdelikts¹9 begriffen.²0

Wie auch für die anderen Deliktsarten findet sich im Strafgesetzbuch selbst keine abstrakte Definition, was ein Dauerdelikt ist und wie es von einem Zustandsdelikt abzugrenzen ist. Mehr noch kennt

⁶ Ein Delikt, das ein aktives Tun des Täters voraussetzt, ist ein Begehungsdelikt, *v. Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, Lexikon des Strafrechts, Deliktstypen und ihre spezifischen Eigenheiten, Rn. 10. Dies ist der Grundfall der Tatbestände des StGB.

⁷ Echte Unterlassungsdelikte sind solche, deren Unrechtsgehalt sich im bloßen Verstoß gegen eine Verhaltensnorm erschöpft, in der Regel ohne einen weitergehenden Unterlassungserfolg vorauszusetzen, *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 52, z.B. § 323c Abs. 1 StGB.

⁸ Unechte Erfolgsdelikte bilden per § 13 Abs. 1 StGB eine Komplementärerscheinung zu den Tatbeständen der jeweiligen Begehungsdelikte, *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 51.

⁹ Z.B. die Aussagedelikte der §§ 153, 154 StGB, siehe *Kudlich*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023; § 153 Rn. 3; *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 39.

¹⁰ Z.B. §§ 153, 154 StGB, siehe *Kudlich*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, § 153 Rn. 3; *Müller*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, Vor § 153 Rn. 18.

¹¹ Konkrete Gefährdungsdelikte setzen im Gegensatz zu abstrakten Gefährdungsdelikten einen konkret eingetretenen Gefahrenerfolg voraus, wie z.B. in § 315c StGB, *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 43.

¹² Z.B. § 160 StGB, siehe *v. Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, Lexikon des Strafrechts, Deliktstypen und ihre spezifischen Eigenheiten, Rn. 17.

¹³ Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 6 Rn. 37; v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, Lexikon des Strafrechts, Deliktstypen und ihre spezifischen Eigenheiten.

¹⁴ Beispiele für fahrlässige Tätigkeitsdelikte sind § 316 Abs. 2 StGB und § 161 Abs. 1 StGB.

¹⁵ Baur, ZJS 2017, 655 (662); Beispiel: § 153 StGB, vgl. hierzu *Kudlich*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, § 153 Rn. 3.

 $^{^{16}}$ Siehe z.B. die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten in \S 315c Abs. 3 StGB.

¹⁷ Z.B. §§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB.

¹⁸ Z.B. §§ 222 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB.

¹⁹ Es existieren auch noch eine andere Verwendung des Wortes "Zustandsdelikt", die aber nicht als Gegenbegriff zum Dauerdelikt gemeint ist, sondern wo im Zusammenhang mit der dogmatischen Einordnung von Besitzdelikten der "Zustand" den Gegenbegriff zum Verhalten in Form eines Handelns oder Unterlassens bildet, siehe v.a. Eckstein, ZStW 117 (2005), 107 (113); dazu auch Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 6 Rn. 15; Schroeder, ZIS 2007, 444 (448 f.). Diese Begriffsverwendung ist hier und im Folgenden aber nicht gemeint.

²⁰ Die von Hruschka, GA 1968, 193 (200 f.) vorgeschlagene Aufteilung zwischen Dauerdelikten einerseits, "Augenblicksdelikten" andererseits und dem Zustandsdelikt als Zwischenform hat sich nicht durchgesetzt.

das Gesetz diese Begriffe gar nicht. Die Vorstellungen darüber, was ein Delikt zum Dauerdelikt macht, werden damit allein von Wissenschaft und Rechtsprechung geprägt.

Die herrschende Lehre²¹ bezeichnet diejenigen Delikte als Dauerdelikte, bei denen der Täter den tatbestandsmäßigen Erfolg erst herbeiführt und diesen Erfolg sodann über einen längeren Zeitraum willentlich aufrechterhält oder fortdauern lässt. Nicht nur die ursprüngliche Erfolgs- und Zustandsherbeiführung, sondern auch das willentliche Aufrechterhalten bzw. Fortdauernlassen des durch Erfolgsherbeiführung hergestellten, rechtswidrigen Zustands verwirklichen den jeweiligen gesetzlichen Tatbestand.²² Voraussetzung ist damit eine gewisse Herrschaft des Täters über den von ihm geschaffenen Zustand.²³ Zuweilen werden innerhalb der Dauerdelikte zwei Verwirklichungsformen unterschieden: Zum einen kann die zeitlich ausgedehnte Tatbestandsverwirklichung an eine entsprechend lang andauernde Tathandlung (oder Unterlassung)²⁴ angeknüpft werden (so z.B. bei § 316 StGB), zum anderen kann an den dauerhaft aufrechterhaltenen Taterfolg angeknüpft werden, der mit einem sich stetig vermehrenden Leiden des Opfers korrespondiert (Fall des § 239 StGB).²⁵

Bei Zustandsdelikten dagegen erschöpft sich das gesamte verwirkliche Unrecht bereits in der erst- und einmaligen Herbeiführung eines Erfolgs und damit eines rechtswidrigen Zustands. ²⁶ Die sich zeitlich daran anschließende Phase hat für die Tatbestandsverwirklichung keinerlei Bedeutung mehr. Zustandsdelikte sind damit eher ein Normalfall oder Standardfall von Delikten, wohingegen Dauerdelikte den davon abweichenden Sonderfall darstellen, weil sie ein Mehr gegenüber der bloßen Herbeiführung eines Zustands beinhalten. Anschauliche Beispiele für Zustandsdelikte sind die Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB, die Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 StGB oder der Diebstahl nach § 242 Abs. 1 StGB²⁷. ²⁸ Hier bewirkt der Täter mit einem zeitlich eingegrenzten Akt einen rechtswidrigen Zustand (also z.B. einen Verletzungserfolg, eine Beschädigung oder einen Gewahrsamsverlust). Dieser Zustand mag dann auch nach Abschluss der Tathandlung weiter fortdauern, bis er ausheilt oder behoben wird. Diese Fortdauer geschieht aber grundsätzlich unabhängig vom Willen und vom Einfluss des Täters und damit unabhängig von einem weiteren Tatverhalten. Auch liegt in der Regel kein sich stetig aktualisierender, das Opferleiden vermehrender, weiterlaufender Taterfolg vor – jedenfalls keiner, der willentlich vom Täter aufrechterhalten würde und der

²¹ Zu abweichenden Definitionsangeboten *Schmitz*, Unrecht und Zeit, 2011, S. 30 ff.

²² Baur, ZJS 2017, 655 (663); Murmann, Grundkurs Strafrecht, 7. Aufl. 2022, § 31 Rn. 35; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2023, § 10 Rn. 20; Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 10 Rn. 105; v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, Lexikon des Strafrechts, Deliktstypen und ihre spezifischen Eigenheiten, Rn. 19; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 47.

²³ Vgl. *Pfuhl*, JR 2014, 234 (237).

²⁴ Jedenfalls echte Unterlassungsdelikte können auch Dauerdelikte sein, z.B. § 323c Abs. 1 StGB (*Gaede*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 323c Rn. 2), § 123 Abs. 1 Var. 2 StGB (*Rackow*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, § 123 Rn. 3) und § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (*Dastis*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, AufenthG § 95 Rn. 18). Vertiefend zum Verhältnis von Dauerdelikten und Unterlassungsdelikten *Schmitz*, Unrecht und Zeit, 2011, S. 54 ff.

²⁵ Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 6 Rn. 58; Krey/Esser, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 225; Murmann, Grundkurs Strafrecht, 7. Aufl. 2022, § 14 Rn. 26; krit. zu dieser Dualität der Kategorisierungsansätze Wagner, ZflStw 6/2023, 349 (350).

²⁶ Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 6 Rn. 58; Baur, ZJS 2017, 655 (663); Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 28.

²⁷ Gegen die Einordnung des Diebstahls als Zustandsdelikt Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 8 Rn. 27.

²⁸ Vgl. Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 6 Rn. 58; Baur, ZJS 2017, 655 (663); v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, Lexikon des Strafrechts, Deliktstypen und ihre spezifischen Eigenheiten, Rn. 43; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 48.

für die Tatbestandserfüllung weitere Bedeutung hätte.

Die Rechtsprechung folgt für die Einteilung von Delikten in die Gruppe der Dauerdelikte im Wesentlichen der gleichen Linie wie die Literatur: Dauerdelikte sind danach diejenigen Delikte, bei denen der Täter den von ihm in deliktischer Weise geschaffenen rechtswidrigen Zustand willentlich aufrechterhält oder die deliktische Tätigkeit ununterbrochen fortsetzt, sodass sich der strafrechtliche Vorwurf sowohl auf die Herbeiführung als auch auf die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes bezieht.²⁹ Ob dies bei einem Delikt der Fall ist, ist für den jeweiligen Tatbestand anhand seiner Tatbestandsmerkmale zu bestimmen.³⁰ Auf diesen Ansatz der Rechtsprechung ist weiter unten noch einmal zurückzukommen (3. b)).

Als klassische Beispiele für Dauerdelikte gelten die Freiheitsberaubung nach § 239 Abs. 1 StGB³¹ und der Hausfriedensbruch nach § 123 Abs. 1 StGB³². Ebenfalls in die Gruppe der Dauerdelikte eingeordnet werden zum Beispiel die Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 StGB³³, der unbefugte Gebrauch eines Fahrzeugs nach § 248b Abs. 1 StGB³⁴ und die Beförderungserschleichung nach § 265a Abs. 1 StGB³⁵. Das leuchtet im Grundsatz³⁷ ein: Alle diese Tatbestände sind auf ein Täterverhalten von gewisser Dauer ausgelegt. Die jeweiligen Delikte decken typischerweise eine gewisse Zeitspanne ab, mag diese im Einzelfall auch einmal sehr kurz sein. Bei der Freiheitsberaubung greift auch die weiter oben vorgestellte Variante des einmal herbeigeführten (Freiheitsberaubungs-)Erfolgs, dessen Fortdauer mit einem sich stetig vermehrenden Leiden des gefangenen Opfers korrespondiert, ohne dass hierzu eine auf Dauer angelegte Tathandlung erforderlich wäre: Es genügt, dass der Täter einmal den Schlüssel im Schloss umdreht und sodann das Opfer sich selbst überlässt. ³⁸

Als Beispiel für ein Dauerdelikt herangezogen werden kann auch der unerlaubte Besitz von Betäubungsmitteln gem. § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG.³⁹ Dieser Tatbestand ist dabei einer Untergruppe zuzuordnen, die "Besitzdelikte" genannt wird.⁴⁰ Besitzdelikte können den Dauerdelikten zugeordnet werden.⁴¹

²⁹ BGHSt 42, 215 (216); 36, 255 (257).

³⁰ BGHSt 42, 215 (217).

³¹ Eidam, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 239 Rn. 3; Wieck-Noodt, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239 Rn. 8.

³² Hilgendorf, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Aufl. 2021, § 8 Rn. 13; *Mitsch*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 27 Rn. 26; *Eschelbach*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 123 Rn. 2; *Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 123 Rn. 10.

³³ Pegel, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 316 Rn. 2; Renzikowski, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 316 Rn. 1.

³⁴ Bosch, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 248b Rn. 5; Wittig, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, § 248b Rn. 1.

³⁵ Hefendehl, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 265a Rn. 4; Hellmann, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 265a Rn. 10.

³⁶ Auch im Ordnungswidrigkeitenrecht existiert der Typus der Dauertat, insbesondere im Bereich der Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten, siehe dazu überblicksweise *Krumm*, DAR 2017, 375 (376).

³⁷ Zu einer differenzierenden Sichtweise auf § 123 Abs. 1 StGB siehe unten 4.

³⁸ Zum Einsperren *Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 11. Aufl. 2019, § 14 Rn. 5.

³⁹ *Oğlakcıoğlu*, in: MüKo-StGB, Bd. 7, 4. Aufl. 2022, BtMG § 29 Rn. 1053; *Weber*, in: Weber/Kornprobst/Maier, BtMG, Kommentar, 6. Aufl. 2021, § 29 Rn. 1326; *Wettley*, in: BeckOK BtMG, Stand: 15.12.2023, § 29 Rn. 490.

⁴⁰ Oğlakcıoğlu, in: MüKo-StGB, Bd. 7, 4. Aufl. 2022, BtMG § 29 Rn. 1054; *Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, Vor § 13 Rn. 42.

⁴¹ Mitsch, JA 2017, 407 (408); Hoppen/Jansen, JuS 2021, 1132 (1133); Viveiros, ZStW 133 (2021), 35 (38, 59); vgl. auch Oğlakcıoğlu, in: MüKo-StGB, Bd. 7, 4. Aufl. 2022, BtMG § 29 Rn. 1054. Die in der Literatur für Besitzdelikte teils vorgeschlagene Kategorie der "Zustandsdelikte" darf hierbei nicht mit dem hier verwendeten Begriff des Zustandsdelikts als Gegenbegriff zum Dauerdelikt verwechselt werden, sondern ist als Deliktstypus jen-

Ein weiterer Vertreter der Untergruppe der Besitzdelikte ist zum Beispiel der Besitz kinderpornographischer⁴² Inhalte gem. § 184b Abs. 3 Var. 2 StGB.⁴³ Kennzeichnend für diese Art von Besitzdelikten⁴⁴ ist, dass der strafrechtliche Vorwurf allein an das Besitzen des verbotenen Gegenstands anknüpft und damit an ein Täterverhalten, welches grundsätzlich auf eine gewisse Dauer angelegt ist, mag die Zeitspanne des Besitzes im Einzelfall auch einmal sehr kurz sein.⁴⁵

3. Kritik an der Kategorie der Dauerdelikte und Präzisierung der Definition

Der Begriff bzw. die Kategorie der Dauerdelikte erfährt im rechtswissenschaftlichen Schrifttum von verschiedener Seite Kritik.

Zum einen wird die dogmatische Relevanz der Einordnung eines Delikts als Dauerdelikt bestritten. Mitunter wird an der Einteilung kritisiert, dass sie allenfalls als phänomenologische Beschreibung eines Delikts tauge, zur Lösung rechtlicher Fragestellungen aber überflüssig oder nicht leistungsfähig genug sei. 46 Unabhängig von der dogmatischen Relevanz der Kategorie der Dauerdelikte wird außerdem bemängelt, dass die Kriterien zur Einstufung von Dauerdelikten, insbesondere in ihrer Abgrenzung zu Zustandsdelikten, zu unscharf seien. 47

Da die Kategorie der Dauerdelikte, trotz Kritik an ihrer dogmatischen Relevanz, in Rechtsprechung und Lehre weiterhin als etabliert gelten darf, soll diese Kategorie als solche hier nicht in Frage gestellt werden. Der Kritik an der Vagheit und Unschärfe der Kriterien zur Einstufung von Delikten als Dauerdelikte muss aber in jedem Fall nachgegangen werden. Zuzugeben ist, dass bei einigen Tatbeständen tatsächlich über deren Einordnung als Dauerdelikt gestritten wird und wurde. Selbst vermeintlich klare Fälle wie die Einordnung von Körperverletzungsdelikten als Zustandsdelikte (also gerade nicht Dauerdelikte) waren Gegenstand der Rechtsprechung und sind weiterhin durchaus debattierbar. So lässt sich eine andauernde, fortlaufende Körperverletzung mit sich vermehrendem Opferleiden auch in der Konstellation einer Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 223 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB erkennen, in welcher der Garant, z.B. eine Ärztin, eine gebotene Behandlung unterlässt, wodurch sich der Gesundheitszustand des Patienten fortlaufend verschlechtert und dessen Schmerzen immer intensiver werden. Bei dieser Art und Weise der Tatbegehung wären die materiellen Kriterien eines

seits eines strafrechtlichen Handelns oder Unterlassens erdacht worden, siehe *Eckstein*, ZStW 117 (2005), 107 (113); *Schroeder*, ZIS 2007, 444 (448 f.).

⁴² Die von verschiedenen Stellen erhobene Forderung, den teils als verharmlosend empfundenen Begriff der "Kinderpornographie" durch die Formulierung "Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch" zu ersetzen (vgl. nur die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2015 zum sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet [2015/2564(RSP)], Abs. 12), hat sich bislang nicht durchsetzen können.

⁴³ Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 184b Rn. 37.

⁴⁴ Innerhalb der Gruppe der Besitzdelikte kann unterschieden werden zwischen den hier beschriebenen reinen Besitzdelikten und solchen, die zusätzlich zum Besitz noch weitere Merkmale aufweisen, z.B. eine Verwendungsabsicht des Täters, dazu *Eckstein*, Besitz als Straftat, 2001, S. 41 ff, 84 f.

⁴⁵ Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 6 Rn. 60; Eckstein, ZStW 117 (2005), 107 (108).

⁴⁶ Siehe vor allem Wagner, ZfIStw 6/2023, 349, der als Ersatz für die Kategorie des Dauerdelikts eine Konstruktion über nachgelagerte Unterlassenstrafbarkeiten vorschlägt. Zur Kritik siehe auch Jakobs, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, 6. Abschn. Rn. 80; Walter, in: LK-StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, Vor §§ 13 ff. Rn. 62.

⁴⁷ So schon *Hruschka*, GA 1968, 193 f.; *Mitsch*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 6 Rn. 59; *Wagner*, ZflStw 6/2023, 349 f.; vgl. auch *Walter*, in: LK-StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, Vor §§ 13 ff. Rn. 62.

⁴⁸ Für einen Abschied von der Kategorie der Dauerdelikte Wagner, ZflStw 6/2023, 349.

⁴⁹ Beispielsfälle: BGHSt 42, 215; 36, 255; LG Frankfurt NStZ 1990, 592.

⁵⁰ BGH NStZ-RR 2013, 10; LG Frankfurt NStZ 1990, 592.

Dauerdelikts erfüllt.⁵¹ Ein minutenlanger Würgegriff kann bei unbefangener Betrachtung ebenfalls als andauernde Körperverletzung im Sinne eines Dauerdelikts begriffen werden.⁵² Auch hinsichtlich einer Unterschlagung gem. § 246 Abs. 1 StGB lässt sich anführen, dass der Täter das unterschlagene Gut dem Eigentümer dauerhaft vorenthält, was ebenfalls, jedenfalls auf phänomenologisch-beschreibender Ebene, Züge eines Dauerdelikts trägt.⁵³ Und warum eigentlich sollte eine Beleidigung nach § 185 StGB, die in Textform auf einer Internetseite verewigt wird und von jedermann neu und wiederholt abrufbar ist, nicht ebenfalls als Dauerdelikt begriffen werden?⁵⁴

Eine gewisse Unschärfe bei der Beurteilung, ob ein Tatbestand ein Dauerdelikt normiert, verbleibt daher. Dieser Unschärfe kann aber begegnet werden. Als Ausgangspunkt hierzu kann die Definition der herrschenden Meinung durchaus dienen. Bei Anwendung der Definition muss aber Klarheit darüber bestehen, ob die geforderten Kriterien für die Annahme eines Dauerdelikts für jeden Einzelfall der tatbestandlichen Deliktsbegehung gesondert zu prüfen sind, oder ob allein der abstrakte Tatbestand als solches daraufhin zu überprüfen ist, ob er die Merkmale eines Dauerdelikts aufweist (unten a)). Bei erster Herangehensweise wäre es möglich, dass ein Tatbestand sowohl in Form eines Dauerdelikts als auch in Form eines Zustandsdelikts erfüllt werden kann, je nach Tatbegehung im Einzelfall und deren Bewertung. Beim zweiten Ansatz würde ein Tatbestand stets und ohne Rücksicht auf die konkrete Tatbegehung des jeweiligen Einzelfalls entweder der Gruppe der Dauerdelikte oder dem Typus des Zustandsdelikts zugeordnet. Wählt man den – im Folgenden auch hier vertretenen – zweiten Ansatz, so sind die abstrakten Kriterien zur Annahme eines Dauerdelikts insoweit zu ergänzen, als sie eine generalisierende Einstufung des Tatbestandes als Dauerdelikt oder Zustandsdelikt zulassen, auch dann, wenn die Erfüllung des Tatbestandes in Einzelfällen rein äußerlich das Erscheinungsbild des jeweils anderen Deliktstypus aufweisen kann (unten b)).

a) Bezugspunkt der Definition: Abstrakt-generelle Norm oder konkret-individueller Einzelfall?

Die Frage, ob ein Delikt ein Dauerdelikt ist, kann nur entschieden werden, wenn klar ist, auf welcher Ebene die Frage gestellt wird. Mit anderen Worten: Es muss geklärt werden, wie genau die Frage eigentlich lautet. Geht es darum, ob ein Delikt an sich, also der abstrakte Tatbestand, als Dauerdelikt eingestuft werden soll, oder soll die konkrete Begehungsweise, also die Tatbestandsverwirklichung im Einzelfall daraufhin untersucht werden, ob sie sich als Dauerdelikt darstellt?

Im Schrifttum wird diese Frage nur selten so explizit aufgeworfen. ⁵⁵ Den Formulierungen und inhaltlichen Ansätzen der Lehrbuch- und Kommentarliteratur lässt sich aber implizit entnehmen, dass die herrschende Lehre von einer abstrakt-generellen Betrachtungsweise ausgeht. ⁵⁶ Nicht der konkretindividuelle Einzelfall, also die jeweilige Tatbegehung und Art und Weise der Tatbestandserfüllung soll als Dauerdelikt oder Zustandsdelikt eingestuft werden, sondern die abstrakt-generelle Norm, d.h. der Tatbestand an sich. Danach normiert § 239 StGB mit der Freiheitsberaubung ein Dauerdelikt,

⁵¹ Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 6 Rn. 59.

⁵² Walter, in: LK-StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, Vor §§ 13 ff. Rn. 62.

⁵³ Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 6 Rn. 59.

⁵⁴ Vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2023, 916 Rn. 13 mit ausführlicher Besprechung bei *Baader/Trautmann*, famos 08/2023; zum Phänomen der Beleidigung über das Internet unter allen strafrechtlichen Gesichtspunkten ausführlich *Kargl*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 185 Rn. 35 ff.

⁵⁵ Hruschka, GA 1968, 193 (195 f.), der zwischen Dauerdelikten im abstrakten Sinne und Dauerstraftaten im konkreten Sinne unterscheidet; Wagner, ZflStw 6/2023, 349 (350).

⁵⁶ Zu diesem Befund Wagner, ZflStw 6/2023, 349 (350). Explizit für eine abstrakt-generelle Betrachtung des Tatbestands sprechen sich aus Eckel/Rottmeier, NStZ 2021, 1 (4). Für eine konkret-individuelle Betrachtung der jeweiligen Tat sprechen sich aus Schmitz, Unrecht und Zeit, 2011, S. 45; Schünemann/Greco, in: LK-StGB, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 27 Rn. 47.

egal, wie sich die Tatbestandserfüllung im konkreten Einzelfall darstellt⁵⁷; und der Tatbestand der Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB ist immer ein Zustandsdelikt, egal, ob sich die körperliche Misshandlung oder der Verletzungserfolg über einen längeren Zeitraum hinzieht⁵⁸.

Im Vergleich dazu ist der Rechtsprechung deutlicher zu entnehmen, dass sie von einer abstraktgenerellen Betrachtungsweise ausgeht. Sie fragt bei der Einstufung von Dauerdelikten explizit danach, worauf sich der "strafrechtliche Vorwurf" bezieht und prüft dies anhand des jeweiligen Tatbestands und seiner Tatbestandsmerkmale.⁵⁹ Daraus geht hervor, dass es der Rechtsprechung eher nicht um die jeweilige Tatbegehung im Einzelfall geht, sondern dass sie davon unabhängig den abstrakten Tatbestand generalisierend betrachtet.⁶⁰

Diese abstrakt-generelle Betrachtungsweise hat für sich, dass sie den Anspruch an eine streng dogmatische Einteilung von Delikten (bzw. Tatbeständen) in bestimmte Typen am ehesten erfüllt und insofern auch eine größere Klarheit schafft, als es eine ständige Neubewertung von konkreten Tatbegehungen im individuellen Einzelfall vermag. Mit anderen Worten: Nur eine Einstufung von abstraktgenerellen Tatbeständen ist wirklich eine Einstufung, die eine bestimmte Systematik und eine Kategorie von Delikten erzeugen kann. Eine Einstufung im jeweiligen Einzelfall dagegen führt zu keinem dogmatischen System und bringt keinen Mehrwert in der Rechtsanwendung. Mit ihr würde das Dauerdelikt als dogmatischer Typus vielmehr aufgegeben. Dies hätte zur Folge, dass die Anwendungsfragen im konkreten Einzelfall, die durch diese Einstufung gerade gelöst werden sollen (zu den Rechtsfolgen der Einstufung als Dauerdelikt siehe unten III.), ohnehin jeweils einzeln gelöst werden müssten, ohne dass das Etikett "Dauerdelikt" dabei noch helfen würde.⁶¹

Der Nachteil dieser abstrakt-generellen Betrachtungsweise ist, dass sie die Entscheidung, ob ein Tatbestand ein Dauerdelikt normiert, verkompliziert. Je unterschiedlicher die konkret-individuellen Verhaltensweisen sein können, die den Tatbestand erfüllen, desto schwieriger ist es, zu entscheiden, ob der Tatbestand insgesamt der Gruppe der Dauerdelikte zuzuordnen ist. An einem plastischen Beispiel illustriert: Wenn die Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 StGB sowohl dadurch verwirklicht werden kann, dass der Täter die Urkunde wegnimmt und dann schlicht unwiederbringlich von einem Sturm hinfort tragen lässt, als auch dadurch, dass er die Urkunde für Jahre versteckt in seinem Gewahrsam behält und dann irgendwann wieder herausgibt⁶² – ist der Tatbestand dann insgesamt den Dauerdelikten zuzuordnen oder den Zustandsdelikten? In der ersten Begehungsweise wird ein nahezu endgültiger Zustand des Urkundenverlusts geschaffen, der, einmal eingetreten, unabhängig vom Täterwillen und Täterverhalten fortbesteht – dies entspräche einem Zustandsdelikt. In der zweiten Begehungsweise hängt die Unterdrückung der Urkunde maßgeblich vom Willen des Täters ab, der die Urkunde für eine bestimmte Dauer in seinem Gewahrsam hält und damit fortlaufend das Beweisführungsrecht des Berechtigten vereitelt, bis er diese dauerhafte Tathandlung willentlich abbricht bzw. rückgängig macht - dies entspräche einem Dauerdelikt. In der abstrakten Tatbestandsvariante des § 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 StGB stecken also potentiell mehrere konkrete Ver-

⁵⁷ Vgl. *Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 239 Rn. 4, 11.

⁵⁸ Vgl. Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 223 Rn. 6 (mit Kritik an der Bezeichnung).

⁵⁹ BGHSt 42, 215 (216 f.); 36, 255 (257); siehe dazu schon oben 2.

⁶⁰ Abweichende Tendenz bei OLG Karlsruhe BeckRS 2023, 916 Rn. 13, wo hinsichtlich einer Beleidigung nach § 185 StGB der Dauerdeliktscharakter des Tatbestands auf abstrakt-genereller Ebene offengelassen, für den Einzelfall aufgrund der konkreten Tatbegehung aber verneint wird.

⁶¹ Wie oben (3.) dargestellt, sind die Kritiker der Kategorie der Dauerdelikte in diesem Sinne ohnehin der Meinung, dass eine dogmatische Kategorie der Dauerdelikte nicht als Gesamtlösung verschiedener rechtlicher Einzelprobleme taugt, siehe Wagner, ZflStw 6/2023, 349 (351 f.).

⁶² Zu den unterschiedlichen Begehungsweisen der Urkundenunterdrückung siehe *Erb*, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 274 Rn. 14.

haltensweisen, die man bei Anlegung der oben (2.) vorgestellten Bewertungskriterien teils den Zustandsdelikten, teils den Dauerdelikten zuordnen würde. Wenn man nun aber mit der herrschenden Meinung eine einheitliche Einstufung des Tatbestands als entweder Dauerdelikt oder Zustandsdelikt befürwortet – wie entscheidet man sich?

Um diese Pattsituationen zwischen Dauerdelikt und Zustandsdelikt bei der abstrakt-generellen Einstufung von Tatbeständen zu vermeiden, sind die abstrakten Definitionskriterien um ein Wertungskriterium zu ergänzen. Insbesondere bei Tatbeständen, die eine Vielzahl unterschiedlicher Arten und Weisen der Tatbestandserfüllung zulassen, die bei individueller Betrachtungsweise der Tatbegehung sowohl als Zustandsdelikte als auch als Dauerdelikte angesehen werden können, ist danach zu fragen, wo der Schwerpunkt des Unrechts liegt, welches der Tatbestand bestrafen soll.

b) Ergänzung der abstrakten Definitionskriterien: Schwerpunkt des Unrechts

Will man Tatbestände abstrakt-generell als Dauerdelikte einstufen, so muss man die von der herrschenden Meinung vorgeschlagenen Definitionselemente auf eben dieser abstrakten Ebene anwenden. Da ein Tatbestand, wie oben dargelegt, häufig auf unterschiedliche, teils dauerbezogene, teils zustandsbezogene konkrete Arten und Weisen erfüllt werden kann, muss er zwecks Typenbestimmung generalisiert betrachtet werden.

Als Ausgangspunkt für diese generalisierte Betrachtung soll der Ansatz der Rechtsprechung dienen. Hiernach muss ausgehend vom Tatbestand und seiner Merkmale bestimmt werden, ob sich der strafrechtliche Vorwurf sowohl auf die Herbeiführung, als auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands bezieht. Da sich aber, wie oben gezeigt, nicht jedem Tatbestand und seinen Merkmalen ein eindeutiges Entweder/Oder hinsichtlich einer dauerhaften Aufrechterhaltung eines herbeigeführten Zustands entnehmen lässt und da in den jeweiligen konkreten Einzelfällen der Tatbestandserfüllung phänomenologisch gesehen mal das Aufrechterhalten eines Erfolgs, mal dessen bloße Herbeiführung im Vordergrund steht, ist dieser Ansatz der Rechtsprechung zu präzisieren.

Zu fragen ist daher, ob das für Dauerdelikte charakteristische Element der gewissen Dauer, sei es in Form einer länger andauernden Tathandlung, sei es in Form eines fortlaufenden Erfolgs, für die Erfüllung des Tatbestandes unabdingbar ist⁶⁴ oder ihm wenigstens spezifisch anhaftet.⁶⁵ Ob das Element der gewissen Dauer dem Tatbestand spezifisch anhaftet und für ihn charakteristisch ist, ist danach zu beurteilen, ob der Schwerpunkt des Unrechts, welches durch den Tatbestand erfasst und kriminalisiert werden soll, gerade in der Dauerhaftigkeit der Tathandlung oder der fortdauernden Aufrechterhaltung des Taterfolgs liegt.

Zur Bestimmung, wo der Schwerpunkt des Unrechts im jeweiligen Tatbestand liegt – in der bloßen Herbeiführung eines Zustandes oder in dessen andauernden Aufrechterhaltung – muss der Tatbestand ausgelegt werden. 66 In Stellung gebracht werden können hierfür sämtliche der klassischen juristischen Auslegungscanones 67: Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte und Zweck. 68

⁶³ BGHSt 42, 215 (216 f.); 36, 255 (257); siehe dazu schon oben 2.

⁶⁴ Vgl. Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 166. Eine strenge Begrenzung auf die Notwendigkeit der Dauerhaftigkeit der Unrechtsverwirklichung für die Tatbestandserfüllung fordert Werle, Die Konkurrenz bei Dauerdelikt, Fortsetzungstat und zeitlich gestreckter Gesetzesverletzung, 1981, S. 32.

⁶⁵ Vgl. bereits die Formulierung in BGHSt 42, 215 (217): "Kern und Wesen des Tatbestands".

⁶⁶ Vgl. Schmitz, Unrecht und Zeit, 2011, S. 43 ff.

⁶⁷ Hierzu Wank/Maties, Die Auslegung von Gesetzen, 7. Aufl. 2023, S. 41.

⁶⁸ Ein anschauliches Beispiel für die nahezu schulmäßige Auslegung zur Klärung der Eigenschaft eines Tatbestands als Dauerdelikt bietet BGHSt 42, 215 (216 f.).

Kommt die nach diesen Kriterien angestellte Bewertung zum Ergebnis, dass der Schwerpunkt des vom Tatbestand erfassten Unrechts durch die Dauerhaftigkeit des Täterhandelns bzw. des Fortdauernlassens des Taterfolgs begründet wird, ist der Tatbestand als Dauerdelikt einzustufen. Anderenfalls liegt ein Zustandsdelikt (oder ein ganz anderer Deliktstypus) vor. Ob und wie viel tatsächliche Dauerhaftigkeit dann der konkreten Tatbestandserfüllung im individuellen Einzelfall innewohnt, ist von dieser Bewertung unabhängig und berührt den Status des Delikts als Dauerdelikt oder Zustandsdelikt nicht. Mit anderen Worten: Individuelle Ausreißer in die eine oder andere Richtung, welche phänomenologisch gesehen zum jeweils anderen Deliktstypus – Dauerdelikt oder Zustandsdelikt – passen würden, ändern nichts an der generalisierenden Einordnung des abstrakten Tatbestands als Dauerdelikt.⁶⁹

Ist ein Tatbestand in mehrere selbstständige Tatbestandsvarianten aufgefächert⁷⁰, so müssen diese gesondert bewertet werden. Mit Blick auf die rechtlichen Folgen der Einordung als Dauerdelikt (dazu unten III.) bedeutet dies, dass im Einzelfall die Zuordnung eines sicher tatbestandlichen Geschehens zu einer bestimmten Variante Relevanz entfaltet und daher unter diesem Gesichtspunkt nicht (wie sonst gelegentlich in der Fallbearbeitung) dahinstehen kann.

4. Diskussion ausgewählter Tatbestände

Zur Illustration der Anwendung der ermittelten Kriterien sollen im Folgenden ein paar ausgewählte Tatbestände daraufhin untersucht werden, ob sie Dauerdelikte normieren.

Beim klassischen Beispiel der Freiheitsberaubung gem. § 239 Abs. 1 StGB erkennt man recht schnell: Die Dauerhaftigkeit des Freiheitsverlustes ist dem Delikt bereits tatbestandlich immanent. Zum einen wird nach herrschender Meinung eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Fortbewegungsfreiheit als nicht ausreichend für die Erfüllung des Tatbestands angesehen; abgestellt wird hierbei auch darauf, ob die Beeinträchtigung von nur sehr kurzer Dauer ist. ⁷¹ In diesem Sinne kann das Element der gewissen Dauerhaftigkeit des geschaffenen Zustands bereits als konstitutiv für die Tatbestandserfüllung angesehen werden. ⁷² Zum anderen wird im Qualifikationstatbestand des § 239 Abs. 3 Nr. 1 StGB die Zeitspanne der Freiheitsberaubung zum qualifizierenden Merkmal gemacht, was ebenfalls die Bedeutung der Dauer für das Delikt hervorhebt. Der Qualifikationstatbestand des § 239 Abs. 3 Nr. 2 StGB beschreibt mit der Formulierung "während der Tat" ebenfalls einen Zeitraum, also eine dauerhafte Phase, welche dem Delikt typischerweise innewohnt und die vom Täter willentlich aufrechterhalten wird. ⁷³ Gleiches gilt für § 239 Abs. 4 StGB. Insgesamt lässt sich daraus folgern, dass der Schwerpunkt des in § 239 StGB kriminalisierten Unrechts weniger darin liegt, dass kurzfristig ein Zustand der Freiheitsbeschränkung geschaffen wird, sondern dass der Täter diesen Zustand über eine gewisse Dauer aufrechterhält. Erst diese gewisse Dauerhaftigkeit lässt den Freiheitsentzug

⁶⁹ Vgl. Reinbacher, JZ 2020, 558 (561 f.), der bei Zustandsdelikten, die im konkreten Einzelfall ähnlich einem Dauerdelikt über eine längere Dauer hinweg begangen werden, die Umschreibung "durative Tatbegehung" vorschlägt.

Onterschieden werden kann zwischen selbstständigen Tatbestandsvarianten wie z.B. in § 267 Abs. 1 StGB, siehe Maier, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 267 Rn. 62, und bloß unselbstständig nebeneinanderstehenden Tatmodalitäten wie in § 223 Abs. 1 StGB, siehe Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 223 Rn. 2.

⁷¹ BGH NStZ 2003, 371; *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 11. Aufl. 2023, § 15 Rn. 17; *Wieck-Noodt*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239 Rn. 19; tendenziell noch restriktiver sogar *Hilgendorf*, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Aufl. 2021, § 9 Rn. 23 ff.

⁷² Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 166.

⁷³ Schmitz, Unrecht und Zeit, 2011, S. 24; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 349.

zum strafwürdigen Unrecht werden.

Hinsichtlich des zweiten klassischen Beispiels des Hausfriedensbruchs nach § 123 Abs. 1 StGB dürfte – entgegen der herrschenden Lehre⁷⁴ – zwischen den beiden Tatbestandsvarianten zu differenzieren sein. 75 Jedenfalls dem unberechtigten Verweilen gem. § 123 Abs. 1 Var. 2 StGB ist die Dauerhaftigkeit des Täterverhaltens immanent, denn hier wird gerade bestraft, dass der Täter sich - nach Aufforderung zum Verlassen durch den Hausrechtsinhaber – länger in den geschützten Räumlichkeiten aufhält, als er darf, indem er es unterlässt, sie zu verlassen. 76 Das Merkmal "darin verweilt" ist bereits begrifflich auf ein willentliches Täterverhalten von gewisser Dauer ausgelegt. Hinsichtlich der Variante des Eindringens gem. § 123 Abs. 1 Var. 1 StGB ist das Element der Dauerhaftigkeit dagegen wenig ausgeprägt und zudem auch nicht zentral für den Tatbestand und den darin umschriebenen Unrechtsvorwurf: Nicht die Länge der Verweildauer in einem geschützten Raum charakterisiert hier die kriminelle Energie des Täters, sondern der – auch punktuell mögliche – Akt der Grenzüberschreitung hinein in den geschützten Raum. 77 Der Täter wird hier nicht etwa deshalb bestraft, weil er stundenlang in einen Raum eindringt, sondern weil er in diesen Raum eingedrungen ist. Nicht ein dauerhaftes Verhalten, sondern der durch das Eindringen geschaffene rechtswidrige Zustand steht hier im Vordergrund. Das in der Variante des § 123 Abs. 1 Var. 1 StGB umschriebene Unrecht erschöpft sich damit im Wesentlichen in dem zeitlichen Moment, in dem der Täter in den geschützten Raum eindringt. 78 Was der Täter nach diesem Akt des Eindringens tut, ist für die Tatbestandserfüllung des § 123 Abs. 1 Var. 1 StGB nicht relevant. Auch ein sofortiges Verlassen der Räumlichkeit nach dem Eindringen berührt das mit dem Eindringen verwirklichte Unrecht nicht im wesentlichen Maße; das einmal verwirklichte Eindringen kann weder rückgängig gemacht oder abgemildert noch abgebrochen werden. Sofern in der Literatur argumentiert wird, dass auch bei dieser Tatbestandsvariante das deliktische Verhalten des Täters bis zur Beendigung des rechtswidrigen Zustandes andauert,79 mag dies in phänomenologisch-beschreibender Hinsicht richtig sein: Typischerweise wird der Täter nach erstmaligem Eindringen noch ein wenig länger in der Räumlichkeit bleiben; und je schneller der Täter die Räumlichkeit verlässt, desto lieber wird das dem geschädigten Hausrechtsinhaber⁸⁰ sein.⁸¹ Schon aus systematischer Sicht aber bezieht sich der zentrale deliktische Vorwurf bei der Tatbestandsvariante des Eindringens - im Gegensatz zu § 123 Abs. 1 Var. 2 StGB - nicht auf das Verweilen in Form der fortlaufenden, willentlichen Aufrechterhaltung des Unrechts, sondern auf den einmaligen Akt des Grenzübertritts. Hier kann man eine Parallele zum Diebstahl gem. § 242 Abs. 1 StGB ziehen, der von der herrschenden Lehre nicht als Dauerdelikt eingestuft wird: Auch hier wird durch den Wegnahme-

⁷⁴ Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 27 Rn. 26; Feilcke, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 123 Rn. 7; Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, § 123 Rn. 13; Kuhli, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 123 Rn. 3; Küpper/Börner, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 4. Aufl. 2017, § 5 Rn. 17; Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 123 Rn. 10.

Durch ihre Zitierweise eine Differenzierung jedenfalls andeutend auch Bauerkamp/Chastenier, ZJS 2020, 347 (351); Walter, in: LK-StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, Vor §§ 13 ff. Rn. 62.

⁷⁶ § 123 Abs. 1 Var. 2 StGB ist ein echtes Unterlassungsdelikt, siehe *Feilcke*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 123 Rn. 49; *Kuhli*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 123 Rn. 3.

⁷⁷ Vgl. *Bock*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 2018, S. 316; *Graf v. Schlieffen*, in: AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 123 Rn. 10; *Kuhli*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 123 Rn. 27.

⁷⁸ Vgl. Wagner, ZfIStw 6/2023, 349 (354).

⁷⁹ Hilgendorf, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Aufl. 2021, § 8 Rn. 13; vgl. auch *Mitsch*, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 27 Rn. 26.

⁸⁰ Obwohl § 123 StGB gesetzessystematisch im Abschnitt über Straftaten gegen die öffentliche Ordnung eingeordnet ist, schützt der Tatbestand das individuelle Hausrecht, siehe Bock, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 2018, S. 312 f.; Feilcke, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 123 Rn. 1.

⁸¹ Einschränkend Schmitz, Unrecht und Zeit, 2011, S. 38.

akt eine längerfristige, potentiell sogar ewig andauernde rechtswidrige Vermögenslage geschaffen, und der Verlust der Sache kann den ursprünglichen Gewahrsamsinhaber und/oder Eigentümer⁸² durchaus dauerhaft schmerzen. Der Täter wird außerdem häufig sein Übriges dazu tun, diese rechtswidrige Vermögenslage aufrechtzuerhalten, nämlich indem er die Tatbeute behält. Diesen längerfristigen Tatfolgen zum Trotz erhebt § 242 Abs. 1 StGB aber den punktuellen, einmaligen und gerade nicht dauerhaften oder fortlaufenden Akt der Wegnahme zum zentralen Merkmal des Tatbestands und Unrechtsgehalts des Delikts. Der Tatbestand des § 242 Abs. 1 StGB ist um den zeitlich punktuellen Moment des Gewahrsamsbruchs herum aufgebaut und nicht um den anschließenden Verlustzustand zulasten des Opfers. Die Unrechtsverwirklichung ist mit diesem Moment im Wesentlichen abgeschlossen; der Täter kann die Sache danach nicht weiterhin wegnehmen, sondern nur behalten. Ahnlich verhält es sich mit dem einmaligen Akt der Zueignung aus § 246 Abs. 1 StGB. Daher ist ebenso auch die Tathandlung des Eindringens in § 123 Abs. 1 Var. 1 StGB bloß als Schaffung eines Zustands und nicht als Aufrechterhalten dieses Zustands zu bewerten, weshalb der Hausfriedensbruch in dieser Tatbestandsvariante nach hier vertretener Auffassung nicht als Dauerdelikt einzustufen ist.

Zur Diskussion und Anwendung der Kriterien des Dauerdelikts eignet sich auch der Tatbestand der Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die Varianten des Vernichtens (Var. 1) und des Beschädigens (Var. 2) stellen, insoweit vergleichbar mit der Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB, ⁸⁵ auf einen punktuellen Handlungsakt des Täters ab. In diesen Varianten führt der Täter einen - potentiell irreversiblen - Taterfolg in Form der Unbrauchbarkeit der Urkunde und damit endgültigen Vereitelung des Beweisführungsrechts herbei. Dieser Taterfolg wirkt zwar fort, dies aber unabhängig vom weiteren Verhalten und Willen des Täters. Der Täter verwirklicht das für den Tatbestand charakteristische Unrecht mit der einmaligen Vernichtung oder Beschädigung der Urkunde, mithin mit einem Verhalten, welches kein Element der Dauerhaftigkeit in sich trägt. Nicht die Dauer der Beschädigungs- oder Vernichtungshandlung oder die Aufrechterhaltung des daraus resultierenden Erfolgs wird in § 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 und Var. 2 StGB bestraft, sondern allein der dadurch geschaffene rechtswidrige Zustand bzw. die Handlung, die diesen Zustand herbeigeführt hat. Hinsichtlich der namensgebenden Variante des Unterdrückens einer Urkunde gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 StGB spricht dagegen schon mehr für ein spezifisches Element der Dauerhaftigkeit. Schon begrifflich beschreibt die "Unterdrückung" einer Urkunde eher einen fortdauernden Vorgang als einen statischen Zustand. Dies greift auch die Definition der herrschenden Meinung auf: i.S.d. § 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 StGB ist danach jede Handlung, durch die dem Berechtigten die Benutzung der Urkunde als Beweismittel für eine nicht unerhebliche Zeit, d.h. zumindest vorübergehend und zeitweilig entzogen oder vorenthalten wird. 86 Im Gegensatz zu den ersten beiden Tatbestandsvarianten wird das Beweis-

⁸² Zum Streit darüber, ob § 242 StGB nur das Eigentum oder auch den Gewahrsam schützt, siehe Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 25. Aufl. 2023, § 2 Rn. 1, § 6 Rn. 3.

⁸³ Vgl. Schmitz, Unrecht und Zeit, 2011, S. 49.

⁸⁴ Dass auch der Tathandlung der Zueignung und damit dem Tatbestand der Unterschlagung nach § 246 Abs. 1 StGB für gewöhnlich kein Dauercharakter zugesprochen wird, ergibt sich schon daraus, dass in Literatur und Rechtsprechung leidenschaftlich über die Möglichkeiten von wiederholten Zweitzueignungen nach der erstmaligen Zueignung gestritten wurde und wird, vgl. nur Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 25. Aufl. 2023, § 5 Rn. 51 ff

⁸⁵ Heghmanns, Strafrecht, Besonderer Teil, 2. Aufl. 2021, Rn. 1592; Koch, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StGB § 274 Rn. 6 f.; Weidemann, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, § 274 Rn. 5 f.

⁸⁶ Bock, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 2018, S. 485; Erb, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 274 Rn. 14; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 274 Rn. 2; Kindhäuser/Hilgendorf,

führungsrecht des Berechtigten hierbei nicht (potentiell) irreversibel durch einen einzigen Handlungsakt des Täters endgültig vereitelt oder erschwert. Kern der Tatbestandsvariante und damit des Unrechtsvorwurfs ist hier vielmehr das auf gewisse Dauer angelegte⁸⁷ Vorenthalten der Urkunde und damit die zeitweilige Vereitelung der Beweisführung des Berechtigten,88 deren Fortdauer grundsätzlich vom Täterverhalten abhängig ist und vom Täter durch Rückgabe oder Zurücklegen der Urkunde beendet werden kann. Letzteres trifft in reiner Form zwar nur auf Sachverhaltskonstellationen zu, in denen das Unterdrücken dadurch erfolgt, dass der Täter die Urkunde in eigenen Gewahrsam nimmt. Fälle dagegen, in denen der Täter die Urkunde zunächst an sich nimmt und sich ihrer sodann an einem stürmischen Tag durch achtlosen Abwurf in einen Wald, Gebüsch oder dergleichen entledigt, ohne die Urkunde dabei zu beschädigen oder zu vernichten, erfüllen ebenfalls die Variante der Unterdrückung,89 sind vom Täter mangels fortdauernden Einflusses auf den Verbleib der Urkunde aber nicht mehr rückgängig zu machen. Hier ist es dann doch wieder bloß ein einmaliger Unterdrückungsakt, der im Mittelpunkt des konkreten Täterverhaltens steht. Sieht man von dieser Sachverhaltskonstellation, die rein phänomenologisch Züge eines Zustandsdelikts aufweist, einmal ab, spricht bei der hier befürworteten abstrakt-generalisierten Sichtweise aber vieles dafür, die Tatbestandsvariante des Unterdrückens gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 3 StGB mit seiner im Vergleich zu den anderen Tatbestandsvarianten stärkeren Fokussierung auf eine Dauerhaftigkeit des Täterverhaltens und des Taterfolgs als Dauerdelikt anzusehen. Soweit ersichtlich, ist diese Frage bisher weder von der Rechtsprechung entschieden noch vom Schrifttum diskutiert worden.

Die entscheidende Bedeutung der Differenzierung zwischen abstrakt-genereller Ebene und konkret-individueller Tatbestandsverwirklichung zeigt sich auch anhand des eingangs (oben 3.) vorgestellten Beispiels der Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 223 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB. Zwar lassen sich Fallgestaltungen ersinnen, in denen ein Beschützergarant, z.B. ein behandelnder Arzt, eine gebotene Heilbehandlung fortlaufend unterlässt und somit sozusagen dabei zusieht, wie sein zu beschützender Patient immer weitere Körperverletzungs- bzw. Gesundheitsschädigungserfolge in Form von sich intensivierenden Schmerzen, nach und nach ausfallenden Organfunktionen etc. erleidet. Diesem unterlassenden Verhalten wohnt ein vom Täter willensgesteuertes Element der Dauerhaftigkeit inne und kommt damit zumindest auf phänomenologischer Ebene einem Dauerdelikt gleich. Betrachtet man aber, wo der Schwerpunkt des Unrechts liegt, welches durch den Tatbestand der Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB bestraft werden soll, dann kommt man leicht

Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 9. Aufl. 2022, § 274 Rn. 11; *Maier*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 274 Rn. 17; *Wittig*, in: SSW-StGB, 5. Aufl. 2021, § 274 Rn. 13.

⁸⁷ Einige Autoren, wie z.B. Erb, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 274 Rn. 14; Koch, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StGB § 274 Rn. 8 und Weidemann, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11. 2023, § 274 Rn. 7 betonen, dass keine "Dauerhaftigkeit" vorausgesetzt werde, womit aber offenbar weniger das einer Unterdrückung innewohnende zeitliche Element in Abrede gestellt als vielmehr klargestellt werden soll, dass das Vorenthalten der Urkunde nicht für immer und ewig stattfinden muss, sondern dass auch nur zeitweilige Unterdrückungsphasen den Tatbestand erfüllen können, vgl. in diesem Sinne deutlicher Heinrich, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Aufl. 2021, § 33 Rn. 30a; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 274 Rn. 10.

⁸⁸ Im Gegensatz zu § 267 StGB schützt § 274 StGB nach h.M. nicht das Kollektivrechtsgut der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs, sondern allein ein Individualrechtsgut, nämlich das Recht des einzelnen Berechtigten, mit der Urkunde Beweis zu führen, siehe Erb, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 274 Rn. 2; Krell, in: AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 274 Rn. 1; Puppe/Schumann, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 274 Rn. 1; abw. Maier, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 274 Rn. 1, der daneben auch ein Gemeininteresse am Bestandsschutz von Urkunden sieht.

⁸⁹ Vgl. Erb, in: MüKo-StGB, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 274 Rn. 14; Krell, in: AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 274 Rn. 15.

⁹⁰ Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 6 Rn. 59; Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 223 Rn. 22.

dazu, dass es im Grundsatz um die Schaffung eines rechtswidrigen Verletzungszustands geht. Selbst wenn die Merkmale "körperlich misshandelt" und "an der Gesundheit schädigt" ihrem Wortlaut nach einen Anknüpfungspunkt für ein dauerhaftes Täterverhalten bieten, so ist Zweck des Körperverletzungstatbestandes doch, den Ist-Zustand der körperlichen Integrität⁹¹ des Einzelnen zu schützen. Bestraft wird damit die Herbeiführung eines von diesem Ist-Zustand negativ abweichenden Zustands. 92 Über die Dauer und die Folgen (z.B. in Form von Schmerzen oder bestimmten Verletzungen wie in § 226 Abs. 1 StGB) dieses einmal herbeigeführten Zustandes hat der Täter nach Abschluss seiner Tathandlung in aller Regel aber keine Herrschaft mehr.⁹³ Darin liegt die Einstufung der Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB als Zustandsdelikt begründet. Nichts anderes kann dann aber für die Körperverletzung durch Unterlassen gem. §§ 223 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB gelten. Auch hier ist der zentrale Bezugspunkt der Norm und damit der Schwerpunkt des bestraften Unrechts die Schaffung eines rechtswidrigen Zustands in Form einer Verletzung bzw. Gesundheitsschädigung. Ob und inwieweit diese Verletzung sich fortlaufend verschlimmert oder wie lang andauernd das Täterverhalten hierbei ist, ist eine Frage der konkreten Tatbegehung im Einzelfall, welche für die Bestimmung der Deliktsnatur grundsätzlich außer Betracht zu bleiben hat. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die beispielgebende Konstellation der fortlaufenden Weiterschädigung des Opfers nur eine von vielen Tatmodalitäten zur Begehung einer Körperverletzung durch Unterlassen ist. Selbige kann genauso gut durch eine einmalige Verletzung ohne gewillkürtes Fortdauern der Handlung bzw. der Aufrechterhaltung des sich fortlaufend intensivierenden Erfolgs begangen werden.

Beispiel: Ein überfordertes Elternteil als Beschützergarant⁹⁴ bewahrt sein ahnungsloses Kind bewusst nicht davor, auf eine heiße Herdplatte zu packen. Nach dem Eintritt der daraus resultierenden Verletzung versorgt das Elternteil sein Kind aber sofort nach bestem Wissen und Gewissen und zieht ärztliche Hilfe hinzu, um die Verbrennung zu behandeln. Hier geschieht die Körperverletzung durch Unterlassen nicht im Rahmen einer andauernden Zeitspanne, sondern punktuell aus dem Moment heraus. Der einmal herbeigeführte Verletzungserfolg wird vom Täter gerade nicht über eine längere Dauer aufrechterhalten oder intensiviert.

Hierzu ließen sich noch mehrere, auch weit weniger komplizierte Beispiele bilden, die allesamt zeigen, dass die fortlaufende Körperverletzung durch Unterlassen eher einen Sonderfall i.R.d. §§ 223 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB darstellt, der für dieses Delikt nicht charakteristisch ist. Zudem: Auch der gar nicht so seltene Fall der aktiven Körperverletzung, die in Form von Gewalthandlungen über mehrere Minuten oder gar Stunden (z.B. in Form der Folter) begangen wird, kommt aufgrund der Dauerhaftigkeit der willentlich vom Täter aufrechterhaltenen Schmerzzustände phänomenologisch gesehen einem Dauerdelikt gleich. Die Existenz solcher Dauerfälle wird aber zu Recht auch nicht zum Anlass genommen, den Tatbestand der Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB als Dauerdelikt statt als Zustandsdelikt einzustufen.

⁹¹ Hilgendorf, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Aufl. 2021, § 6 Rn. 1; Maurach/ Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 11. Aufl. 2019, § 8 Rn. 3, § 9 Rn. 4.

⁹² Die h.M. definiert die Gesundheitsschädigung i.S.d. § 223 Abs. 1 Var. 2 StGB bekanntlich als Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustands, also eines Zustands, der nachteilig vom körperlichen Normalzustand des Opfers abweicht, siehe nur Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 47. Aufl. 2023, Rn. 213.

⁹³ Vgl. Zieschang, in: FS Rissing-van Saan, 2011, S. 787 (788).

⁹⁴ Zu den verschiedenen Garantenstellungen siehe *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2023, § 50 Rn. 1 ff.

⁹⁵ Hruschka, GA 1968, 193 (196).

⁹⁶ Vgl. Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 718; Reinbacher, JZ 2020, 558 (560); Walter, in: LK-

Zuletzt soll noch einmal auf die bereits erwähnte Beleidigung nach § 185 StGB zurückgekommen werden. Diese kann der Täter auch dadurch verwirklichen, dass er den beleidigenden Inhalt auf einer Internetseite verewigt und somit dauerhaft vorrätig hält und zur Schau stellt.⁹⁷ Auch beleidigende Aushänge oder Plakatierungen im öffentlichen Raum sind denkbar.98 Diese Art der konkreten Tatbestandsverwirklichung trägt allemal die phänomenologischen Züge eines Dauerdelikts. 99 Sie ist aber nur eine von vielen möglichen. Der Klassiker wird vielmehr die aus dem Moment heraus begangene, gesprochene, gezeigte oder getextete Beleidigung sein, deren Unrecht sich bereits im Moment des Aussprechens an das die Beleidigung wahrnehmende¹⁰⁰ Gegenüber¹⁰¹ erschöpft. Im Aussprechen – und nicht in einem etwaigen Aufrechterhalten - der Beleidigung ist beim generalisierten Blick auf den abstrakten Tatbestand des § 185 StGB sodann auch der Schwerpunkt des Unrechts zu sehen. Denn definiert wird die Beleidigung üblicherweise als die Kundgabe eigener Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung einer anderen Person. 102 Beschrieben wird damit ein Angriff auf die individuelle Ehre der anderen Person in Form einer den Achtungsanspruch verletzenden Herabsetzung. 103 Nach dem einmaligen, in sich abgeschlossenen Akt der Kundgabe ist das geschützte Rechtsgut verletzt; dies grundsätzlich unabänderlich und unabhängig davon, was der Täter, das Opfer oder Dritte danach an Kompensationsbemühungen anstellen mögen. Die Kundgabe ist ein Handlungsakt und nicht etwa ein Dauerzustand, der aufrechterhalten würde. 104 Mit der Kundgabe der Missachtung ist die Beleidigung sozusagen "raus"; was danach passiert, hat für die Tatbestandserfüllung und die Unrechtsverwirklichung keine wesentliche Bedeutung. Insoweit ist der Tatbestand der Beleidigung vergleichbar mit dem der Körperverletzung: In beiden Fällen wird schwerpunktmäßig die Herbeiführung eines Verletzungserfolgs unter Strafe gestellt, nicht aber dessen willentliche Aufrechterhaltung im Sinne eines Dauerzustands. Die Beleidigung gem. § 185 StGB ist folglich kein Dauerdelikt. 105

III. Was folgt aus der Einordnung als Dauerdelikt?

Die Einordnung eines Delikts als Dauerdelikt ist keine bloße Dogmatik um der Dogmatik willen, sondern zieht rechtliche Folgen nach sich. Zum einen wirkt sich die Einordnung eines Delikts als Dauerdelikt auf den Zeitpunkt der Tatbeendigung aus (1.). Zum anderen ergeben sich bei Dauerdelikten verlängerte Beteiligungs- (2.) und Qualifikationsphasen (3.) sowie eine verlängerte Gegenwärtigkeit des Angriffs im Sinne des Notwehrrechts (4.). Auswirkungen ergeben sich ferner auf das intertemporale Strafrecht und Strafanwendungsrecht (5.), den Verjährungsbeginn (6.), die Strafantragsfrist (7.) und die Konkurrenzen (8.).

StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, Vor §§ 13 ff. Rn. 62.

⁹⁷ OLG Karlsruhe BeckRS 2023, 916; *Karql*, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 185 Rn. 35 f.

⁹⁸ Hruschka, GA 1968, 193 (196).

⁹⁹ Wenn auch nicht immer vollständig und ohne Weiteres, vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2023, 916 Rn. 13; zweifelnd Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (218 f.).

¹⁰⁰ Schneider, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StGB § 185 Rn. 25.

¹⁰¹ Dies kann auch ein Dritter sein, siehe Eisele, Strafrecht, Besonderer Teil I, 6, Aufl. 2021, Rn. 559, 567.

¹⁰² Eisele/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 185 Rn. 1; Gaede, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 185 Rn. 3; Valerius, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, § 185 Rn. 16.

¹⁰³ Kargl, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 185 Rn. 1; Valerius, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, § 185 Rn. 16.

¹⁰⁴ Vgl. BGH, Urt. v. 18.9.1986 – 4 StR 432/86, Rn. 10 (juris).

BGH, Urt. v. 18.9.1986 – 4 StR 432/86, Rn. 10 (juris); Eckel/Rottmeier, NStZ 2021, 1 (4); vgl. auch Nussbaum, KriPoZ 2021, 215 (218 f.); abw. Schünemann/Greco, in: LK-StGB, Bd. 2, 13. Aufl. 2021, § 27 Rn. 47, die Dauerdelikte aber entgegen der h.M. nicht als Typus auf abstrakt-genereller Ebene ansehen, sondern offenbar als Erscheinungsform von Taten im konkret-individuellen Einzelfall betrachten.

Dabei ist zu beachten: Für die jeweilige dargestellte rechtliche Folge ist die Einordnung eines Tatbestandes als Dauerdelikt nicht immer konstitutiv. Eine verlängerte Beendigungsphase oder Beteiligungsphase z.B. kann und wird im Einzelfall auch bei solchen Delikten vorkommen, die keine Dauerdelikte sind. Für derartige Einzelfragen ist der kategorische Unterschied zwischen Dauerdelikten und Zustandsdelikten also nicht per se und abschließend entscheidend. Die im Folgenden dargestellten rechtlichen Auswirkungen ergeben sich aber jedenfalls typischerweise bei Dauerdelikten.

1. Vollendungszeitpunkt und Beendigungszeitpunkt

Stellt man sich die Begehung eines Delikts auf einer Zeitachse vom grundsätzlich straflosen Vorbereitungsstadium¹⁰⁷ bis hin zur Beendigung der Tat vor, so bilden der Zeitpunkt der Vollendung (a)) und der Zeitpunkt der Beendigung der Tat (b)) – neben dem teils schwierig zu bestimmenden Zeitpunkt des Versuchsbeginns mittels unmittelbaren Ansetzens gem. § 22 StGB¹⁰⁸ – entscheidende Zeitmarker.¹⁰⁹ Jedenfalls für letzteren Zeitpunkt hat die Einstufung eines Tatbestands als Dauerdelikt Konsequenzen.

a) Vollendung

Grundsätzlich ist erst ab dem Zeitpunkt der Vollendung einer Tat die Bestrafung des Täters aus dem jeweiligen Tatbestand legitimiert. Davor kommt regelmäßig nur eine Versuchsstrafbarkeit in Betracht, sofern diese nach den Regeln des § 23 Abs. 1 StGB besteht; bei Verbrechen kann davor auch § 30 StGB eingreifen. Eine Tat ist dann vollendet, wenn der Täter alle – geschriebenen und ungeschriebenen 111 – Merkmale eines Tatbestands in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht hat. Für Dauerdelikte bestehen hier wenig Besonderheiten: Die Tat ist vollendet, sobald der im Tatbestand umschriebene Zustand, an den das Dauerdelikt anknüpft, eingetreten ist. Die Frage, ob dies im konkreten Einzelfall so ist, dürfte in der Regel nur wenig Anlass zu Diskussionen bieten. 114

¹⁰⁶ Hierauf bezieht sich die bereits oben (II. 3.) erwähnte Kritik, der dogmatische Typus des Dauerdelikts sei zur Lösung rechtlicher Einzelfragen entweder überflüssig oder aber nicht leistungsfähig genug. Positiver formuliert es Reinbacher, JZ 2020, 558 (561): "Die kategorische Unterscheidung der Deliktstypen in Zustands- oder Dauerdelikt im Sinne einer allgemeinen Deliktslehre ist noch nicht der Endpunkt jeder Überlegung."

Für Vorstufen der Beteiligung an einem Verbrechen indes sieht § 30 StGB Strafbarkeiten vor, zur Systematik siehe Kölbel, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, Bd. 3, 2021, § 56 Rn. 39. Auch können Verhaltensweisen, die strukturell das an sich straflose Vorbereitungsstadium einer strafbaren Tat darstellen, durch eigenstände Straftatbestände kriminalisiert sein, so z.B. in §§ 89a, 176b oder 275 StGB; siehe zum Ganzen Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 62.

¹⁰⁸ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 948 ff.

Ygl. Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilbd. 2, 8. Aufl. 2014, § 39 Rn. 28, 36; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 61.

¹¹⁰ Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilbd. 2, 8. Aufl. 2014, § 39 Rn. 1.

¹¹¹ Zur Problematik ungeschriebener Tatbestandsmerkmale Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 6 Rn. 28; Beispiele bei Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2023, § 8 Rn. 9.

¹¹² Frister, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2023, § 7 Rn. 18; Mitsch, JA 2017, 407; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 64.

¹¹³ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2023, § 10 Rn. 20; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 47.

¹¹⁴ Vgl. Kudlich, in: SSW-StGB, 5. Aufl. 2021, Vor §§ 13 ff. Rn. 31. Allenfalls bei Besitzdelikten kann es vorkommen, dass die objektive Besitzlage zu einem bestimmten Zeitpunkt zwar feststeht, der in subjektiver Hinsicht zur Tatbestandserfüllung in der Regel (§ 15 StGB) erforderliche Vorsatz aber zweifelhaft ist. Besonders relevant wird dieses Problem beim Besitz von elektronisch gespeicherten Daten, z.B. in Form kinderpornographischer Inhalte gem. § 184b Abs. 3 StGB, wenn diese beim Surfen im Internet automatisch in den Cache-Speicher des

b) Beendigung

Neben der Dauer der Beteiligungsphase (unten 2.) sowie der Dauer der Qualifikationsphase (unten 3.) spielt der Beendigungszeitpunkt einer Tat¹¹⁵ vor allem für den Beginn der Verjährung eine Rolle (unten 6).

Der Beendigungszeitpunkt ist je nach Tat und Tatbestand unterschiedlich nach Wertungsgesichtspunkten zu ermitteln, und zwar danach, ob das strafbare Unrecht seinen Abschluss gefunden hat. 116 Anknüpfungspunkt hierfür ist nicht allein die – für die Vollendung relevante – Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale. Die Tatbeendigung kann vielmehr darüber hinaus von weiteren Umständen abhängen, die nicht mehr von der objektiven Tatbestandsumschreibung umfasst werden, aber zum materiellen Unrechtsgehalt der Tat gehören und den Angriff auf das vom Tatbestand geschützte Rechtsgut vertiefen. 117 Wann eine Tat beendet ist, hängt also einerseits vom Delikt ab, um das es geht, und ist andererseits eine Frage des konkreten Einzelfalls. 118

Die Frage des Zeitpunkts der Tatbeendigung kann sich potentiell bei jedem Delikt stellen und wird längst nicht nur bei Dauerdelikten virulent. ¹¹⁹ Der Beendigungszeitpunkt kann und wird außerhalb von Dauerdelikten häufig mit dem Vollendungszeitpunkt zusammenfallen. Zwingend ist dies jedoch nicht. ¹²⁰ Prominentes Beispiel für das zeitliche Auseinanderfallen von Vollendung und Beendigung der Tat ist der Diebstahl gem. § 242 Abs. 1 StGB. Hier findet der für die Tatvollendung maßgebliche Gewahrsamswechsel typischerweise recht früh im Gesamtgeschehen statt; die Beendigung in Form der endgültigen Sicherung des Gewahrsams aber ist nicht selten zeitlich nachgelagert, weil der Täter z.B. erst eine fremde Gewahrsamssphäre verlassen muss oder er – auf frischer Tat ertappt – vom ursprünglichen Gewahrsamsinhaber verfolgt wird. ¹²¹ Auch bei einer Beleidigung nach § 185 StGB können Tatvollendung und Tatbeendigung zeitlich auseinanderfallen, so z.B. wenn die Beleidigung in Text- oder Bildform nach erstmaliger Kundgabe längerfristig aufrecht erhalten wird. ¹²²

Für Dauerdelikte ist generell anerkannt, dass sie erst dann beendet sind, wenn der rechtswidrige Dauerzustand endet.¹²³ Das kann durch Aufgabe bzw. Rückgängigmachung durch den Täter geschehen¹²⁴ oder durch Aufhebung des Zustands durch einen anderen; bei einem Delikt wie der Freiheitsberaubung neben der Freilassung auch dadurch, dass das Tatopfer in Gefangenschaft stirbt.¹²⁵ Bei

Browsers bzw. des verwendeten Endgeräts geladen werden, dazu ausführlich *Hörnle*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 184b Rn. 46 ff.

Die Frage der Tatbeendigung ist nicht zu verwechseln mit der Unterscheidung zwischen beendetem und unbeendetem Versuch, die für die Bestimmung der Rücktrittsanforderungen nach § 24 Abs. 1 StGB eine Rolle spielt, dazu Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 1035 ff.

¹¹⁶ Gropp/Sinn, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, § 9 Rn. 7; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 65 ff.

¹¹⁷ BGH BeckRS 2022, 10186 Rn. 28.

¹¹⁸ Vgl. Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 66.

¹¹⁹ Vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2023, 916 Rn. 13 f.

¹²⁰ Hoffmann-Holland, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, Rn. 585; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 66.

¹²¹ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 25. Aufl. 2023, § 2 Rn. 195a; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 46. Aufl. 2023, Rn. 114 f.

¹²² OLG Karlsruhe BeckRS 2023, 916 Rn. 14.

¹²³ Baur, ZJS 2017, 655 (663); Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 71. Aufl. 2024, Vor § 52 Rn. 57; Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht, Allgemeiner Teil 2, 8. Aufl. 2014, § 39 Rn. 56; Otto, Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Aufl. 2004, § 18 Rn. 6; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 47.

¹²⁴ Wobei diese Handlungen, da die Tat mit erstmaliger Schaffung des Zustands bereits vollendet wurde, keinen Rücktritt i.S.d. § 24 StGB mehr begründen können, vgl. Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 1010.

¹²⁵ Küpper/Börner, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 4. Aufl. 2017, § 3 Rn. 14; Mitsch, JA 2017, 407 (408).

Dauerdelikten ist es damit die Regel, dass die Zeitpunkte der Vollendung und der Beendigung auseinanderfallen.¹²⁶ Zwischen diesen Zeitpunkten können, je nach Delikt, im Einzelfall sogar mehrere Jahre liegen.

2. Verlängerte Beteiligungsphase

Die Einstufung eines Tatbestands als Dauerdelikt hat auch Auswirkungen auf die Beteiligungsmöglichkeiten an einer entsprechenden Tat. Während für Zustandsdelikte umstritten ist, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Tatbeteiligung in Form der sukzessiven Beihilfe oder sukzessiven Mittäterschaft auch noch nach Vollendung der Tat (in der sog. Beendigungsphase) möglich ist, ¹²⁷ ist diese Möglichkeit bei Dauerdelikten überwiegend anerkannt. ¹²⁸ Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass die Tat noch nicht beendet ist, die Tathandlung also noch andauert oder der widerrechtliche Zustand noch willentlich aufrechterhalten wird. ¹²⁹ An einer Freiheitsberaubung nach § 239 Abs. 1 StGB, die ein Einzeltäter zunächst durch das Einschließen eines Opfers in einer Kammer vollendet, können sich während der Phase des Eingeschlossenseins bis zur Freilassung (oder dem Tod ¹³⁰) des Opfers weitere Täter oder Teilnehmer beteiligen, indem sie z.B. die Bewachung des Opfers übernehmen oder Fluchtversuche des Opfers vereiteln. ¹³¹ Dies kann im Extremfall auch noch Jahre nach dem ursprünglichen Einsperren des Opfers geschehen. Die potentielle Beteiligungsphase ist bei Dauerdelikten im Vergleich zu Zustandsdelikten mitunter also deutlich verlängert.

3. Verlängerte Qualifikationsphase

Aus den gleichen Gründen, aus denen sich die oben (2.) geschilderte verlängerte Beteiligungsphase ableitet, muss sich bei Dauerdelikten auch eine verlängerte Qualifikationsphase ergeben. Auch hier ist bei Zustandsdelikten umstritten, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Tat in der Beendigungsphase nach Vollendung noch qualifiziert werden kann (z.B. der einfache Diebstahl gem. § 242 Abs. 1 StGB zu einem Diebstahl mit Waffen gem. § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB, wenn der Täter vor endgültiger Sicherung des erlangten Gewahrsams¹³² eine Waffe ergreift). ¹³³ Bei Dauerdelikten hingegen stellt sich diese Streitfrage aufgrund der spezifischen Deliktsstruktur, der eine verlängerte Tat- und Beendigungsphase mit fortlaufend verwirklichtem Unrecht immanent ist, nicht in gleicher Weise.

¹²⁶ Baader/Trautmann, famos 08/2023, 44; Hoffmann-Holland, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, Rn. 57; Hruschka, GA 1968, 193 (202); vgl. auch Hau, Die Beendigung der Straftat und ihre rechtlichen Wirkungen, 1974, S. 71

¹²⁷ Hierzu Murmann, ZJS 2008, 456; Wagner, ZflStw 6/2023, 349 (350); Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 838. Die Rechtsprechung bejaht diese Möglichkeit, siehe nur BGH NStZ-RR 2020, 348.

BGH HRRS 2017 Nr. 351; BGH NStZ 2004, 44; Eisele, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 25 Rn. 82; Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 718; Murmann, ZJS 2008, 456 (457); Reinbacher, JZ 2020, 558 (560); Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 838.

¹²⁹ Wagner, ZfIStw 6/2023, 349 (350).

¹³⁰ Küpper/Börner, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 4. Aufl. 2017, § 3 Rn. 14; Mitsch, JA 2017, 407 (408).

¹³¹ Murmann, ZJS 2008, 456 (457); Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 239 Rn. 8; Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 126, 235; Rönnau/Wegner, JuS 2019, 970.

Der Diebstahl gem. § 242 StGB ist mit der Wegnahme vollendet, aber erst mit der endgültigen Sicherung des Gewahrsams – z.B. per Verlassen des Tatorts – beendet, siehe Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 25. Aufl. 2023, § 2 Rn. 195a; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 46. Aufl. 2023, Rn. 114 f.

¹³³ Bejahend die st. Rspr., BGH NStZ 2007, 332 und Teile der Lit., *Schmidt*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 244 Rn. 7; ablehnend z.B. *Kindhäuser/Hoven*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 244 Rn. 21; *Wessels/Hillenkamp/Schuhr*, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 46. Aufl. 2023, Rn. 278.

Zudem lässt sich bereits den Qualifikationstatbeständen der Freiheitsberaubung in § 239 Abs. 3 und Abs. 4 StGB entnehmen, dass das Gesetz bei Dauerdelikten von der Möglichkeit der Qualifizierung im Tatstadium nach der Vollendung ausgeht, denn die dortigen qualifizierenden Merkmale knüpfen zeitlich an die Phase nach der Tatvollendung an.¹³⁴ Relevant wird diese potentiell verlängerte Qualifikationsphase selbstverständlich nur, wenn die Strafvorschriften zum jeweiligen Dauerdelikt entsprechende Qualifikationstatbestände überhaupt vorsehen, was längst nicht immer der Fall ist.

4. Verlängerte Notwehrlage nach § 32 StGB

Aus der verlängerten Unrechtsstruktur des Dauerdelikts mit typischerweise ausgedehnter Beendigungsphase (oben 1. b)) ergibt sich auch eine verlängerte Notwehrlage bzw. ein verlängerter Angriff im Sinne des Notwehrrechts nach § 32 StGB, sofern der Angriff in Form eines Dauerdelikts verübt wird.

Unter einem Angriff i.S.d. § 32 Abs. 2 StGB versteht man jedes menschliche Verhalten, das ein rechtlich geschütztes (Individual-)Interesse bedroht oder verletzt. Der Angriff ist nach allgemeiner Definition gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fortdauert. Der in der Begehung eines Dauerdelikts liegende Angriff ist somit so lange gegenwärtig, wie der rechtswidrige Zustand andauert. Hieran lassen sich erneut die Unterschiede zwischen einem Dauerdelikt und einem Zustandsdelikt illustrieren:

Bei einer Freiheitsberaubung gem. § 239 Abs. 1 StGB ist die Tat zwar bereits mit dem Einsperren des Opfers vollendet. Der rechtswidrige Angriff auf die Fortbewegungsfreiheit des Opfers ist dadurch aber noch nicht erloschen. Vielmehr dauert er in der Beendigungsphase der Freiheitsberaubung fort, bis das Opfer wieder freigelassen wird. Der Angriff ist damit weiterhin gegenwärtig i.S.d. § 32 Abs. 2 StGB, da der Täter mit dem bewussten Aufrechterhalten der Freiheitsberaubung willentlich in das Rechtsgut der Fortbewegungsfreiheit des Opfers eingreift. Der Täter übt weiterhin die Herrschaft über den das Opfer angreifenden Dauerzustand aus und verletzt damit fortlaufend ein Rechtsgut.¹³⁸

Bei einem Zustandsdelikt wie der Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB ist der hierin liegende Angriff i.S.d. § 32 Abs. 2 StGB dagegen in vielen Fällen mit der Vollendung bereits abgeschlossen. Der Täter, der dem Opfer mit einem Fausthieb ein blaues Auge verpasst und sodann zurückweicht, hat mit dieser einmaligen Handlung die Körperverletzungstat vollendet und gleichzeitig beendet. Der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Opfers dauert hier zwar gewissermaßen fort, bis der Bluterguss am Auge des Opfers und die damit verbundenen Schmerzen abgeklungen sind. Dieser der eigentlichen Körperverletzung nachgelagerte Schmerzzustand beim Opfer entzieht sich aber der Herrschaft des Täters und wird somit nicht durch ein menschliches Verhalten aufrechterhalten. Seinen Angriff hat der Täter mit dem einmaligen Fausthieb bereits vollständig abgeschlossen; lediglich dessen Folgen wirken fort. ¹³⁹ Trotz der andauernden Schmerzen geht vom Täter nach Abschluss des

¹³⁴ Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 718.

¹³⁵ Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 16 Rn. 6; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2023, § 18 Rn. 6.

¹³⁶ Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 16 Rn. 18; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2023, § 18 Rn. 19.

¹³⁷ Jescheck/Weigend, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, S. 342; Krey/Esser, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 495; Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 5. Aufl. 2020, § 15 Rn. 28; vgl. auch Hruschka, GA 1968, 193 (202); Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2023, § 18 Rn. 24.

¹³⁸ Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 7 Rn. 45; vgl. auch Hoyer, in: SK-StGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2017, § 32 Rn. 44

¹³⁹ Vgl. Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 15. Aufl. 2023, § 18 Rn. 24.

Fausthiebs kein gegenwärtiger Angriff i.S.d. § 32 Abs. 2 StGB mehr aus, sofern er nicht zu einem weiteren Fausthieb ansetzt.

5. Intertemporales Strafrecht und Strafanwendungsrecht/Gerichtsstand

Aus der Struktur des Dauerdelikts, das eine andauernde Tathandlung oder einen fortlaufend aufrechterhaltenen und ggf. intensivierten Taterfolg voraussetzt und damit den Zeitpunkt der Beendigung (oben 1. b)) nach hinten verschiebt, ergeben sich wesentliche Konsequenzen für das intertemporale Strafrecht und das Strafanwendungsrecht der §§ 1 ff. StGB.

a) Intertemporales Strafrecht und Tatzeit: §§ 2, 8 StGB

Die Einstufung eines Tatbestands als Dauerdelikt hat zum einen Konsequenzen für die zeitliche Geltung von Strafgesetzen bzw. das Rückwirkungsverbot des § 1 StGB, das in § 2 StGB konkretisiert wird. ¹⁴⁰ § 2 Abs. 1 StGB regelt den Grundsatz, dass die Strafe und ihre Nebenfolgen sich nach dem Gesetz bestimmen, das "zur Zeit der Tat" gilt. Die Zeit der Tat in diesem Sinne ist in § 8 StGB definiert: ¹⁴¹ Eine Tat ist zu der Zeit begangen, zu welcher der Täter oder Teilnehmer gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen. Grundsätzlich kommt es für diesen beschriebenen Zeitpunkt auf die tatbestandsmäßige Handlung bzw. die erfolgsherbeiführende Handlung an. ¹⁴² Bei Dauerdelikten endet die Tatzeit aufgrund der Deliktsstruktur und der fortdauernden Unrechtsverwirklichung hingegen erst mit dem Abschluss des vorwerfbaren Dauerverhaltens. ¹⁴³ Die entscheidende zeitliche Grenze für das in § 8 StGB beschriebene Verhalten ist für Dauerdelikte damit also nicht der Zeitpunkt der Vollendung, sondern der Zeitpunkt der Beendigung der Tat.

Auch die Regelungen in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 StGB knüpfen für die Fälle der Gesetzesänderung während der Tatbegehung (Abs. 2) und nach der Tatbegehung (Abs. 3) an den Zeitpunkt der Beendigung an. Insbesondere die Regelung des § 2 Abs. 2 StGB, nach der bei Änderung der Strafdrohung während der Tatbegehung dasjenige Gesetz anzuwenden ist, das bei Beendigung der Tat gilt, hat Relevanz für Dauerdelikte. Denn bei einer sehr langen Begehungsdauer, möglicherweise über mehrere Jahre, kann es durchaus passieren, dass in der Phase zwischen Vollendung und Beendigung der Tat eine Gesetzesänderung in Kraft tritt, die sich auf die Strafandrohung des jeweiligen Tatbestands auswirkt. Sperrt der Täter einer Freiheitsberaubung gem. § 239 Abs. 1 StGB sein Opfer im Jahr 2024 ein und kommt es im Frühjahr 2025 zu einer Gesetzesänderung, welche die Mindeststrafe für die Freiheitsberaubung auf drei Monate Freiheitsstrafe (statt Geldstrafe) heraufsetzt, so gilt bei Tatbeendigung im Jahr 2026 der verschärfte Strafrahmen. Entsprechendes gilt selbstverständlich auch für den umgekehrten Fall, dass zwischen Einsperren und Freilassen des Opfers der Strafrahmen des § 239 Abs. 1 StGB abgesenkt wird.

¹⁴⁰ Gaede, in: AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 2 Rn. 1.

¹⁴¹ Eisele, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 7 Rn. 47; v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, § 2 Rn. 2.

¹⁴² v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, § 2 Rn. 5; *Zöller*, in: AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 8 Rn. 3.

¹⁴³ Ambos, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 8 Rn. 9; Basak, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 8 Rn. 4; v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, § 2 Rn. 5; Zöller, in: Anwalt-Kommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 8 Rn. 3.

¹⁴⁴ Eisele, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 7 Rn. 48; *Gaede*, in: AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 2 Rn. 2; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 2 Rn. 11.

¹⁴⁵ Eisele, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 7 Rn. 48.

Bei genauerer Betrachtung ergibt sich für Dauerdelikte aus der Regelung des § 2 Abs. 2 StGB aber nichts, was sich nicht schon aus § 2 Abs. 1 StGB ergeben würde: Da bei Dauerdelikten der Tatbegehungszeitraum i.S.d. §§ 2 Abs. 1, 8 S. 1 StGB wie oben dargelegt ohnehin bis zur Tatbeendigung ausgedehnt ist, erfasst § 2 Abs. 1 StGB bereits eigenständig die in § 2 Abs. 2 StGB beschriebenen Gesetzesänderungen zur Strafdrohung. ¹⁴⁶ Insoweit hat § 2 Abs. 2 StGB für Dauerdelikte eher eine klarstellende Funktion.

b) Strafanwendungsrecht und Tatort, Gerichtsstand: § 9 StGB und § 7 Abs. 1 StPO

Die Einstufung eines Tatbestands als Dauerdelikt hat auch Konsequenzen für die Bestimmung des Tatorts nach § 9 StGB, der für das Strafanwendungsrecht und die Ermittlung des Gerichtsstands nach § 7 Abs. 1 StPO relevant ist.

Gem. § 9 Abs. 1 Var. 1 StGB ist eine Tat an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat. Bei einem Besitzdelikt, welches ein Dauerdelikt darstellt (siehe oben II. 2.), lassen sich hier hinsichtlich eines einzigen Tatobjekts sehr viele Handlungsorte (oder Unterlassungsorte i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 2 StGB)¹⁴⁷ vorstellen. ¹⁴⁸ Der Täter, der in Bochum ein Tütchen Kokain in Besitz nimmt, dann zum Flughafen nach Dortmund fährt, dort in den Flieger nach Palma de Mallorca steigt, nach Landung einen Abstecher nach Alcudia macht und später einen Rückflug nach Düsseldorf nimmt, hat § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG - vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 StGB - an allen diesen genannten Orten fortlaufend verwirklicht, indem er das tatbestandliche Verhalten des Besitzens durchgehend begangen hat (soweit er das Kokain unterwegs nicht vollständig verbraucht oder verloren hat). Diese Vielzahl an Handlungsorten wäre bei einem Diebstahl einer Schachtel Zigaretten gem. § 242 Abs. 1 StGB, die der Täter sodann auf der gleichen Reiseroute mitnimmt, nicht gegeben. Denn § 242 Abs. 1 StGB bestraft nicht das Besitzen der Diebesbeute, sondern den Akt der Wegnahme in Form des Gewahrsamsbruchs. Bei einem Diebstahl in Bochum wäre nur Bochum Tatort gem. § 9 Abs. 1 Var. 1 StGB, nicht aber die anderen genannten Städte. Denn für Zustandsdelikte wie auch die anderen Deliktsgruppen abseits der Dauerdelikte gilt grundsätzlich, dass Handlungen nach dem Vollendungszeitpunkt einen Tatort i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 1 StGB nicht begründen können. 149 Für Dauerdelikte ist hingegen – mehrheitlich und zu Recht – anerkannt, dass aufgrund des fortdauernd verwirklichten Unrechts auch Handlungen im Stadium nach der Vollendung tatortbegründend i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 1 StGB sind. Jeder Teilakt, der den geschaffenen rechtswidrigen Zustand aufrechterhält, ist damit tatortbegründend. 150 Daraus folgt

¹⁴⁶ Vgl. Schmitz, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 2 Rn. 17 ff.

¹⁴⁷ Bei Besitzdelikten ist umstritten, woran der strafrechtliche Vorwurf anknüpft: An ein Besitzen und Aufrechterhalten des Besitzes im Sinne eines aktiven Handelns oder an das Unterlassen der Aufgabe des Besitzes, siehe Eisele, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 9 Rn. 44 ff.; Oğlakcıoğlu, in: MüKo-StGB, Bd. 7, 4. Aufl. 2022, BtMG § 29 Rn. 1054. Manche wollen hierfür sogar eine dritte Kategorie namens "Zustandsdelikt" jenseits von Handeln oder Unterlassen einführen, die aber nicht mit dem "Zustandsdelikt" im Sinne des Gegenbegriffs zum Dauerdelikt verwechselt werden darf, siehe Eckstein, ZStW 117 (2005), 107 (113); ders., Besitz als Straftat, 2001, S. 226 ff.; Schroeder, ZIS 2007, 444 (448 f.). Der Einfachheit halber soll hier von einer Handlung i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 1 StGB ausgegangen werden, wobei die Annahme eines Unterlassens aufgrund der Gleichwertigkeit nach § 9 Abs. 1 Var. 2 StGB nichts am oben dargestellten Beispiel ändern würde.

¹⁴⁸ Vgl. am Beispiel einer Freiheitsberaubung auch *Rotsch*, ZIS 2006, 17 (20).

¹⁴⁹ Basak, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 9 Rn. 4; Eser/Weißer, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 9 Rn. 4; v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, § 9 Rn. 2; Wagner, ZflStw 6/2023, 349 (351); abw. Ambos, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 9 Rn. 9.

¹⁵⁰ Böse, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 9 Rn. 7; Eser/Weißer, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 9 Rn. 4a; Hartmann, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl.

aber auch: Muss der Täter für die Fortdauer des rechtswidrigen Zustands nichts weiter tun, verreist er also auf oben angegebener Route, nachdem er ein Opfer gem. § 239 Abs. 1 StGB in Bochum eingesperrt und sich selbst überlassen hat, so werden in den anderen Städten mangels weiterer freiheitsberaubender Handlungen keine Tatorte begründet.

Die Begründung von Tatorten i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 1 StGB auch noch durch Handlungen in der Beendigungsphase wirkt sich sekundär auf die Begründung des Gerichtsstands des Tatortes nach § 7 Abs. 1 StPO aus. Der Tatort i.S.d. § 7 Abs. 1 StPO richtet sich nämlich nach der Regelung des § 9 Abs. 1 StGB. 1 Im oben geschilderten Beispiel des fortlaufenden Kokainbesitzes ist ein (deutscher) Gerichtsstand gem. § 7 Abs. 1 StPO damit sowohl in Bochum als auch in Dortmund und Düsseldorf begründet.

6. Späterer Verjährungsbeginn

§ 78a S. 1 StGB bestimmt, dass die (Verfolgungs-)Verjährung einer Tat beginnt, sobald diese beendet ist, sofern nicht – § 78a S. 2 StGB – ein zum Tatbestand gehörender Erfolg später eintritt. Damit ist nicht der Zeitpunkt der Vollendung, sondern – jedenfalls nach herrschender Meinung – allein der Zeitpunkt der Beendigung der Tat maßgeblich für den Verjährungsbeginn. Diese Unterscheidung wird somit insbesondere für Dauerdelikte relevant, denn bei ihnen fallen Vollendungszeitpunkt und Beendigungszeitpunkt typischerweise auseinander (siehe oben 1. b)).

Für Dauerdelikte ist der Verjährungsbeginn (und damit auch der Eintritt der Verjährung mit der Folge des § 78 Abs. 1 StGB) somit potentiell weit nach hinten verschoben; ¹⁵⁴ typischerweise deutlich weiter als bei Zustandsdelikten, bei denen Vollendung und Beendigung regelmäßig ¹⁵⁵ zusammenfallen. Das Beispiel der Freiheitsberaubung nach § 239 Abs. 1 StGB illustriert, dass dieser späte, an den Beendigungszeitpunkt gekoppelte Verjährungsbeginn auch kriminalpolitisch sinnvoll ist: Würde die Verjährungsfrist bereits mit dem Einsperren des Opfers (d.h. mit der Tatvollendung) zu laufen beginnen, so könnte bei entsprechend langer Dauer der Freiheitsberaubung die Verfolgungsverjährung noch während der laufenden Tatbegehung eintreten. ¹⁵⁶ Der Täter bräuchte die Freiheitsberaubung also nur lange genug aufrechtzuerhalten, um sich der Strafverfolgung zu entziehen. Das wäre ein Ergebnis, was so ziemlich jeder Vorstellung von materieller Gerechtigkeit widersprechen dürfte.

^{2022,} StGB § 9 Rn. 2; v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, § 9 Rn. 6; $Z\"{o}ller$, in: Anwalt-Kommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 9 Rn. 5.

¹⁵¹ Geilhorn, in: KK-StPO, 9. Aufl. 2023, § 7 Rn. 1; Rotsch, ZIS 2006, 17 (22).

¹⁵² § 78a StGB wird in der Kommentarliteratur häufig als gesetzgebungstechnisch misslungen bezeichnet, weil zum deliktischen Gesamtgeschehen, dessen Ende die Beendigung (S. 1) eigentlich markiert, notwendigerweise auch der in S. 2 in Bezug genommene Taterfolg gehört, siehe zur Kritik nur *Dietmeier*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 78a Rn. 1; *Mitsch*, in: MüKo-StGB, Bd. 2, 4. Aufl. 2020, § 78a Rn. 1.

¹⁵³ BGH BeckRS 2022, 10186 Rn. 27 f.; *Bosch*, in: *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 78a Rn. 1; *Dallmeyer*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, § 78a Rn. 2; *Dietmeier*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 78a Rn. 1; *Saliger*, in: NK-StGB, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 78a Rn. 7; abw. *Wagner*, ZfIStw 6/2023, 349 (350 f.), der aus der Gegenüberstellung von § 78a S. 1 mit S. 2 StGB ableitet, dass der dortige Begriff der Beendigung nicht mit dem in der Strafrechtsdogmatik verwendeten Begriff der (materiellen) Tatbeendigung identisch ist, sondern vielmehr das Ende der tatbestandsmäßigen Handlung meint; auf gleicher Linie *Mitsch*, in: MüKo-StGB, Bd. 2, 4. Aufl. 2020, § 78a Rn. 5; siehe auch *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 78a Rn. 1 ff. mit einer ausdifferenzierten, vom Begriff der materiellen Beendigung abgekoppelten Bestimmung des Verjährungsbeginns. Überblick zum gesamten Streitstand bei *Saliger*, in: NK-StGB, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 78a Rn. 6.

¹⁵⁴ Zu älteren, differenzierenden Ansätzen zum Verjährungsbeginn bei Dauerdelikten Schmitz, Unrecht und Zeit, 2011, S. 233 ff.

¹⁵⁵ Aber nicht zwingend, siehe dazu bereits oben 1. b).

¹⁵⁶ Wagner, ZfIStw 6/2023, 349 (352).

7. Spätere Verfristung des Strafantragsrechts

Bei Antragsdelikten (z.B. Hausfriedensbruch, § 123 Abs. 2 StGB) ist der zur Strafverfolgung erforderliche Strafantrag gem. § 77b Abs. 1 S. 1 StGB innerhalb einer Frist von drei Monaten zu stellen. § 77b Abs. 2 S. 1 StGB präzisiert, dass die Frist mit dem Ablauf des Tages beginnt, an dem der Antragsberechtigte (§ 77 StGB) von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt.

Legt man den reinen Wortlaut dieser Vorschriften zugrunde, so bedeutete dies für einen z.B. im Wege einer Hausbesetzung auf mehrere Monate angelegten Hausfriedensbruch i.S.d. § 123 Abs. 1 StGB, dass die Frist bereits mit Vollendung der Tat zu laufen begönne, sofern der geschädigte Hausrechtsinhaber die in § 77b Abs. 1 S. 1 StGB geforderte Kenntnis¹⁵⁷ hätte. Die Strafantragsfrist würde damit z.B. bereits mit dem vom Hausrechtsinhaber beobachteten Eindringen ins Haus beginnen oder aber mit der erstmaligen Aufforderung zum Verlassen der Räumlichkeit. ¹⁵⁸ Setzten die Besetzer den Hausfriedensbruch daraufhin mindestens drei Monate lang fort und stellte der – mit dem Aufenthalt nicht einverstandene, aber sehr eingeschüchterte – Hausrechtsinhaber innerhalb dieses Zeitraums keinen Strafantrag, so wäre sein Strafantragsrecht nach Ablauf dieses Zeitraums verfristet und die Hausbesetzer könnten für die Tat nach § 123 Abs. 1 StGB grundsätzlich nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden.

Dieses Ergebnis wäre aus Gesichtspunkten materieller Gerechtigkeit möglicherweise unbefriedigend. Es passt außerdem nicht zur Natur und Begehungsstruktur von Dauerdelikten, denen eine fortgesetzte Unrechtsverwirklichung immanent ist. Deswegen ist § 77b Abs. 2 S. 1 StGB bei Dauerdelikten dahingehend auszulegen, dass die Strafantragsfrist erst mit Aufhebung des rechtswidrigen Zustands (und der entsprechenden Kenntnis des Antragsberechtigten hiervon) beginnt. ¹⁵⁹ Anknüpfungspunkt für den Fristbeginn des §77b Abs. 2 S. 1 StGB ist damit jedenfalls für Dauerdelikte richtigerweise nicht die Vollendung ¹⁶⁰, sondern die Beendigung der Tat. ¹⁶¹ Somit ist bei Dauerdelikten der Fristbeginn des Antragsrechts wie auch dadurch dessen Verfristung zeitlich nach hinten verschoben.

8. Konkurrenzen

Verwirklicht der Täter während eines laufenden Dauerdelikts weitere Straftaten oder wird das Dauerdelikt in mehreren Teilakten begangen, so sind die Konkurrenzen der einzelnen Handlungen zueinander zu klären.

a) Zusammentreffen des Dauerdelikts mit parallel verwirklichten Taten

Da ein Dauerdelikt im Einzelfall über seine sehr lange Zeitspanne hinweg begangen werden kann, stellt sich die Frage, inwiefern über diese Verwirklichungszeitspanne hinweg begangene andere Taten mit dem Dauerdelikt konkurrieren. Auf den ersten Blick scheint hier alles für eine Tateinheit i.S.d.

¹⁵⁷ Zu diesen Anforderungen siehe Eckstein, in: SK-StGB, Bd. 2, 10. Aufl. 2024, § 77b Rn. 8 ff.

¹⁵⁸ Nach hier vertretener Auffassung ist der Hausfriedensbruch nur in der Variante des Verweilens gem. § 123 Abs. 1 Var. 2 StGB ein Dauerdelikt; die h.M. differenziert dagegen nicht zwischen den beiden Tatbestandsvarianten, siehe dazu bereits oben II. 4.

¹⁵⁹ BayObLG NJW 1995, 2862 (2864); Bosch, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 77b Rn. 8; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 77b Rn. 3; Kargl, in: NK-StGB, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 77b Rn. 8.

¹⁶⁰ Im Falle eines strafbaren Versuchs kann freilich nicht auf die Tatvollendung abgestellt werden, sondern nur auf die Kenntnis des Antragsberechtigten von denjenigen Tatsachen, welche die Versuchsstrafbarkeit ausfüllen, siehe Mitsch, in: MüKo-StGB, Bd. 2, 4. Aufl. 2020, § 77b Rn. 18.

¹⁶¹ Eckstein, in: SK-StGB, Bd. 2, 10. Aufl. 2024, § 77b Rn. 5, 10; Greger/Weingarten, in: LK-StGB, Bd. 6, 13. Aufl. 2020, § 77b Rn. 6; a.A. Asholt, in: AnwaltKommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 77b Rn. 5.

§ 52 StGB zu sprechen, wenn während einer laufenden Freiheitsberaubung oder des Besitzes illegaler Betäubungsmittel noch ein Tankstellenbetrug nach § 263 Abs. 1 StGB begangen wird – die Taten finden ja immerhin gleichzeitig statt, da das Dauerdelikt im Hintergrund beständig weiterläuft. So sieht es die herrschende Auffassung aber zu Recht nicht: Tateinheit zwischen einem Dauerdelikt und einem anderen Zustandsdelikt soll nur dann vorliegen, wenn entweder eine Teilidentität der jeweiligen Ausführungshandlungen oder eine sonstige hinreichende sachliche Überschneidung zwischen den Delikten besteht, z.B. indem das Zustandsdelikt dabei hilft, das Dauerdelikt aufrechtzuerhalten oder umgekehrt (Zweckzusammenhang). Ein bloß zufälliges zeitliches Zusammentreffen der Delikte ohne weiteren sachlichen Zusammenhang genügt für die Annahme von Tateinheit danach nicht. Da der im Beispiel genannte Betrug gem. § 263 Abs. 1 StGB ersichtlich nur zufällig parallel zum Dauerdelikt begangen wird, aber keine inhaltlichen Berührungspunkte zu diesem aufweist, ist Tatmehrheit i.S.d. § 53 StGB anzunehmen. 164

b) Möglichkeit der Verklammerung

Bei Dauerdelikten wird insbesondere die Rechtsfigur der Verklammerung mehrerer Taten relevant, die auch in anderen Zusammenhängen – z.B. bei mehraktigen Delikten¹⁶⁵ – anerkannt ist.¹⁶⁶ Bei einer Verklammerung im Sinne der Konkurrenzlehre¹⁶⁷ werden mehrere parallel begangene Taten zu einer Tateinheit verklammert (d.h. zusammengefasst), die ansonsten möglicherweise in Tatmehrheit zueinander stünden.¹⁶⁸ Voraussetzung dafür ist, dass das Dauerdelikt mit jedem der anderen Delikte jeweils in Tateinheit steht und dass das Dauerdelikt nicht das am wenigsten schwerwiegende Delikt von den parallel verwirklichten Taten ist.¹⁶⁹ Die Schwere der Taten wird dabei nach teilweise vertretener Ansicht anhand der jeweiligen abstrakten Strafandrohung im Gesetz bewertet;¹⁷⁰ die wohl herrschende Meinung spricht sich dafür aus, das mit der jeweils konkreten Tatbegehung verwirkliche

¹⁶² Baur, ZJS 2017, 655 (664); Gropp/Sinn, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, § 14 Rn. 72 ff.; Kindhäuser/ Hilgendorf, Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 9. Aufl. 2022, § 52 Rn. 13; Puppe/Grosse-Wilde, in: NK-StGB, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 52 Rn. 40; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 1287; Hilgendorf, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Aufl. 2021, § 9 Rn. 38; präzisierend Zieschang, in: FS Rissing-van Saan, 2011, S. 787 (789 ff.); vgl. auch OLG Hamm NStZ 2019, 695 m. Bespr. Wagner, ZJS 2020, 288 (292).

¹⁶³ Baur, ZJS 2017, 655 (664); Kindhäuser/Hilgendorf, Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 9. Aufl. 2022, § 52 Rn. 14; Puppe/Grosse-Wilde, in: NK-StGB, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 52 Rn. 40; v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, § 52 Rn. 48.

¹⁶⁴ Vgl. Baur, ZJS 2017, 655 (664).

Mehraktige Delikte sind solche, die mehrere Handlungen zu einer neuen rechtlichen Bewertungseinheit im Rahmen eines eigenständigen Tatbestands zusammenführen, so z.B. der Raub nach § 249 StGB, der eine Nötigungshandlung nach § 240 StGB und eine Wegnahmehandlung nach § 242 StGB miteinander verbindet, Baur, ZJS 2017, 655 (663); Laue, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StGB § 52 Rn. 9; weiter differenzierend Gropp/Sinn, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, § 14 Rn. 51 f.; die begrifflich zwischen mehraktigen Delikten (§ 252 StGB) und zusammengesetzten Delikten (§ 249 StGB) unterscheiden; siehe auch Dorn-Haaq, Jura 2020, 322 (325).

¹⁶⁶ Baur, ZJS 2017, 655 (664); Laue, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StGB § 52 Rn. 10; Puppe/Grosse-Wilde, in: NK-StGB, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 52 Rn. 42. Krit. zur Rspr. zur Verklammerung Becker, NStZ 2014, 272; v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, § 52 Rn. 51, 55.

¹⁶⁷ Zur Verklammerungswirkung von Dauerdelikten im Kontext des prozessualen Tatbegriffs i.S.d. § 264 StPO siehe *Eschelbach*, in: BeckOK StPO, Stand: 1.1.2024, § 264 Rn. 11.

¹⁶⁸ BGH NStZ 2013, 158; Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 27 Rn. 33; Laue, in: Dölling u.a., Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022, StGB § 52 Rn. 10.

¹⁶⁹ BGHSt 31, 29 (30 f.); BGH NStZ 2013, 158; Baur, ZJS 2017, 655 (664 f.); Puppe/Grosse-Wilde, in: NK-StGB, Bd. 2, 6. Aufl. 2023, § 52 Rn. 43.

¹⁷⁰ BGH NStZ 2013, 158; *Bußmann*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 52 Rn. 27.

Unrecht den Ausschlag geben zu lassen, wofür der gesetzliche Strafrahmen aber mittelbar eine Rolle spielt.¹⁷¹

Beispiel: Begeht der Täter während einer mehrwöchigen Freiheitsberaubung nach § 239 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB an deren Tag 10 eine Bedrohung gem. § 241 Abs. 1 StGB und an Tag 12 eine Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB zulasten des eingesperrten Opfers um dieses einzuschüchtern, so sollen alle diese Taten aufgrund der Verklammerungswirkung des Dauerdelikts zueinander in Tateinheit i.S.d. § 52 StGB stehen. Die Freiheitsberaubung gem. § 239 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 StGB ist hierbei nicht das am wenigsten schwerwiegende Delikt, da seine Strafandrohung (ein Jahr bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe) bereits diejenige der Bedrohung (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) übersteigt und das Delikt auch bei konkreter Tatbewertung schwerwiegender sein dürfte. Ohne die verklammernde Wirkung der Freiheitsberaubung stünden die Bedrohung und die Körperverletzung zueinander in Tatmehrheit i.S.d. § 53 StGB.

c) Behandlung einzelner Teilakte des Dauerdelikts; Unterbrechungen

Bei Dauerdelikten ist auf Konkurrenzebene zudem die Frage zu klären, wie mit denjenigen Teilakten umzugehen ist, die lediglich der Aufrechterhaltung des einmal geschaffenen Dauerzustands dienen. Als Beispiel kann hier wieder die Freiheitsberaubung dienen: Wenn der Täter das Opfer zunächst im heimischen Keller einschließt, das Opfer an Tag 4 der Freiheitsberaubung dann fesselt, in sein Auto verbringt, in den Wald fährt und dort in einer abgelegenen Hütte erneut einsperrt – wie viele Taten nach § 239 Abs. 1 StGB liegen dann vor? Die Antwort lautet: Lediglich eine. 173 Denn es entspricht gerade der Natur des Dauerdelikts, dass ein andauerndes Verhalten bzw. ein fortlaufender, immer weiter aufrechterhaltener Erfolg und die zu seiner Aufrechterhaltung ergriffenen Gesamtmaßnahmen als eine einheitliche Tat bestraft werden sollen. 174 Das Aufspalten dieser dauerhaften Tatbegehung in einzelne Teilakte und deren selbstständige Bestrafung widerspräche diesem Gedanken. In diesem Sinne führen auch lediglich kurzfristige Unterbrechungen des vom Täter auf Dauer angelegten rechtswidrigen Zustandes nicht zu mehreren Taten, sofern der Unterbrechung nicht – wie bei Verkehrsunfällen im Rahmen einer Trunkenheitsfahrt gem. § 316 StGB – eine Zäsurwirkung beigemessen werden kann. 175

¹⁷¹ BGH NStZ-RR 2013, 147; Gropp/Sinn, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, § 14 Rn. 78; Schiemann, NStZ 2015, 345; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 1288; krit. dazu Becker, NStZ 2014, 272.

¹⁷² Vgl. *Baur*, ZJS 2017, 655 (665); krit. zu dieser täterbegünstigenden Klammerwirkung mit Blick auf Foltersituationen *Mitsch*, KriPoZ 2021, 272 (277).

¹⁷³ Vgl. Gropp/Sinn, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020, § 14 Rn. 53; Murmann, ZJS 2008, 456 (457); Bauer-kamp/Chastenier, ZJS 2020, 347 (351); Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 1421; Hoffmann-Holland, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, Rn. 881.

¹⁷⁴ Vgl. Bauerkamp/Chastenier, ZJS 2020, 347 (351); Mitsch, in: Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 27 Rn. 26; Bußmann, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 52 Rn. 9; Dorn-Haag, Jura 2020, 322 (325); Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, Vor § 52 Rn. 11; Kindhäuser/Hilgendorf, Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 9. Aufl. 2022, Vor §§ 52–55 Rn. 25; Otto, Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Aufl. 2004, § 23 Rn. 9; vgl. zu Besitzdelikten noch weitergehend BGH NStZ 2015, 344 m. Anm. Schiemann.

¹⁷⁵ Bauerkamp/Chastenier, ZJS 2020, 347 (351 f.); Hau, Die Beendigung der Straftat und ihre rechtlichen Wirkungen, 1974, S. 88 ff.; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, Vor § 52 Rn. 11; Sternberg-Lieben/Bosch, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, Vor § 52 ff. Rn. 84 f.; v. Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2023, § 52 Rn. 32.

IV. Zusammenfassung

Dauerdelikte bilden im Strafrecht eine relevante dogmatische Deliktskategorie. Sie sind insbesondere von Zustandsdelikten abzugrenzen. Nach herrschender Auffassung sind Dauerdelikte solche Delikte, denen eine gewisse Dauerhaftigkeit der Tathandlung immanent ist oder bei denen der Täter den tatbestandsmäßigen Zustand erst herbeiführt und diesen Zustand sodann über einen längeren Zeitraum willentlich fortdauern lässt. Die Gruppe der Besitzdelikte kann ebenfalls den Dauerdelikten zugeordnet werden.

Zur Einstufung eines Delikts als Dauerdelikt ist der jeweilige Tatbestand einer abstrakt-generalisierten Betrachtung dahingehend zu unterziehen, ob das Element der Dauer für seine Erfüllung unabdingbar oder jedenfalls charakteristisch ist. Letzteres ist danach zu beurteilen, ob der Schwerpunkt des Unrechts, welches durch den Tatbestand erfasst und kriminalisiert werden soll, gerade in der Dauerhaftigkeit der Tathandlung oder der Aufrechterhaltung des tatbestandlichen Erfolgszustands liegt. Für diese Bestimmung sind im Zweifel die gängigen juristischen Auslegungscanones heranzuziehen.

Die Einstufung als Dauerdelikt hat verschiedene rechtliche Konsequenzen. Zum einen fallen Vollendungszeitpunkt und Beendigungszeitpunkt bei einem Dauerdelikt ganz typischerweise auseinander. Im Vergleich zu Zustandsdelikten existiert bei Dauerdelikten eine verlängerte Beteiligungs- und Qualifikationsphase. Im Bereich des Notwehrrechts begründet ein Angriff i.S.d. § 32 Abs. 2 StGB, der in Form eines Dauerdelikts verübt wird, eine gegenwärtige Notwehrlage, die erst mit der Aufhebung des rechtswidrigen Zustands endet. Dauerdelikte begründen im Vergleich zu Zustandsdelikten schneller mehrere Tatorte i.S.d. § 9 Abs. 1 StGB, was Relevanz sowohl für das Strafanwendungsrecht der §§ 3 ff. StGB als auch für die Bestimmung des Gerichtstands nach § 7 Abs. 1 StPO entfaltet. Auch für die Regelungen des intertemporalen Strafrechts in § 2 StGB hat die Einordnung als Dauerdelikt Bedeutung. Der typischerweise späte Beendigungszeitpunkt von Dauerdelikten hat außerdem Bedeutung sowohl für den Beginn der Verjährung nach § 78a StGB als auch für den Lauf der Strafantragsfrist nach § 77b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 StGB. Auf Ebene der Konkurrenzen können Dauerdelikte mehrere parallel begangene Taten zu einer Tateinheit i.S.d. § 52 StGB verklammern.